

Private Placement Memorandum vom 3. Juni 2026



InRoll AG

Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsangebot

Angebot	Die vorliegende Privatplatzierung besteht aus einem Bezugsrechtsangebot aus dem Kapitalband (das Bezugsrechtsangebot) der InRoll AG (InRoll AG oder die Gesellschaft) an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft (die Bisherigen Aktionäre). Nicht bezogene Aktien (die Nicht-Bezogenen Aktien) können bei Dritten privat platziert werden.
Kapitalerhöhung	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat mit Zirkularbeschluss vom 21. Mai 2026 die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband beschlossen, zur Erhöhung des Aktienkapitals von EUR 21'292'211.486, eingeteilt in 202'163 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die Bisherigen Aktien), um maximal EUR 3'275'724.84, durch Ausgabe von maximal 31'102 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die Neuen Aktien), auf maximal EUR 24'567'936.33, eingeteilt in maximal 233'265 Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die Kapitalerhöhung). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewährt. Der Verwaltungsrat wird den definitiven Bezugspreis der Neuen Aktien und die effektive Anzahl der Neuen Aktien voraussichtlich am 26. Juni 2026 festlegen. Diese Angaben werden den Investoren voraussichtlich am 26. Juni 2026 in den Final Terms mitgeteilt. Die Neuen Aktien werden ausschliesslich bei bestehenden Aktionären der Gesellschaft und / oder ausgewählten neuen Aktionären privat platziert, die in beiden Fällen qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sein müssen. Es findet kein öffentliches Angebot im Sinne von Art. 35 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) oder einer vergleichbaren Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung statt.
Bezugsverhältnis	6.5 Bezugsrechte berechnen sich pro Bezugsrecht einer Neuen Aktie zum definitiven Bezugspreis. Eine Instruktion zur Ausübung der Bezugsrechte muss über ein Vielfaches von 6.5 erfolgen.
Bezugspreis	Der indicative Bezugspreis pro Neue Aktie beträgt EUR 1'320.00. Er entspricht damit dem "Fair Value" einer Bisherigen Aktie am 31. März 2026 von EUR 1'557.72, abzüglich i) der von der ordentlichen Generalversammlung zu beschliessenden Bar-ausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen von EUR 105.00, und ii) einem Abschlag von rund 10% (EUR 145.72) sowie iii) erhöht um einen Zuschlag von EUR 13.00 pro Neue Aktie für die Kapitalerhöhungskosten (Emissionsabgabe). Der definitive Bezugspreis wird vom Verwaltungsrat auf dieser Basis voraussichtlich am 26. Juni 2026 festgelegt.
Bezugsfrist	Die Frist für die Ausübung der Bezugsrechte durch die Inhaber von Bezugsrechten dauert vom 9. Juni 2026 bis 22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ), wobei die Depotbanken auch eine kürzere Frist vorsehen können.
Kein Bezugsrechtshandel	Es findet kein Bezugsrechtshandel statt.
Nicht-Bezogene Aktien	Die während der Bezugsfrist nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen für den Aktionär entschädigungslos und stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese Rechte dazu verwendet, Neue Aktien bei Dritten zum definitiven Bezugspreis (zuzüglich Platzierungsgebühr) privat zu platzieren.
Lieferung und Zahlung (Liberierung)	Die Liberierung der Neuen Aktien erfolgt ausschliesslich in bar (vollständige Liberierung). Die buchmässige Lieferung der Neuen Aktien gegen Bezahlung des definitiven Bezugspreises (zuzüglich Platzierungsgebühr, sofern anfallend) erfolgt voraussichtlich ab dem 10. Juli 2026 über das System der SIX SIS AG (die SIS).
Dividenden- bzw. Ausschüttungsberechtigung	Die Neuen Aktien sind ab Eintragung der Kapitalerhöhung dividenden- bzw. ausschüttungsberechtigt. Die Neuen Aktien sind den Bisherigen Aktien in jeder Hinsicht gleichgestellt und gewähren weder Vorrechte noch Vorteile.
Emissionsabgabe	Die eidgenössische Emissionsabgabe auf den Neuen Aktien beträgt 1% des Betrags der Nettokapitalerhöhung.
Platzierungsgebühr	0.5% auf dem definitiven Bezugspreis pro gezeichneter Neuer Aktie. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben, sind von der Platzierungsgebühr ausgenommen.
Risiken	Für eine Beschreibung bestimmter Risikofaktoren, welche die Anleger vor ihrer Entscheidung zum Kauf von Neuen Aktien berücksichtigen sollten, vgl. Abschnitt "Risikofaktoren" (Ziff. 3). Die Neuen Aktien sind keine Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und unterstehen keiner Genehmigungspflicht oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Investoren sind deshalb nicht durch das KAG geschützt.
Keine Kotierung / Handelbarkeit	Die Aktien der Gesellschaft sind nicht kotiert und weder börslich noch ausserbörslich handelbar.
Übertragungsbeschränkungen	Die Aktien der Gesellschaft unterliegen statutarischen und vertraglichen Übertragungsbeschränkungen. Die Gesellschaft akzeptiert als Aktionäre ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung). Aktionäre haben zu gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über diese Qualifikation verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär verpflichtet, seine Aktien unverzüglich auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu übertragen. Andernfalls hat die Gesellschaft das vertragliche Recht, dem Aktionär die entsprechenden Aktien mit einem Abschlag von 20% abzukufen.
Verkaufsbeschränkungen	Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und U.S. Personen, das Vereinigte Königreich, den Europäischen Wirtschaftsraum, Australien, Kanada und Japan und sind in Ziff. 13 näher beschrieben. <i>Sales and transfer restrictions apply, in particular, in Switzerland, in the United States of America and to U.S. Persons, in the United Kingdom, the European Economic Area, Australia, Canada and Japan and are described in more detail in Section 13.</i> The New Shares and / or Rights (as defined hereinafter) have not been, and will not be, registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act), or under any securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold, directly or indirectly, in or into the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an applicable exemption from, or a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act and in compliance with any other applicable securities laws of any state or other jurisdiction of the United States. There will be no public offer in the United States. Pursuant to the PPM (as defined hereinafter), the New Shares and/or Rights are being offered and sold only outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.
Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Luzern
Valor / ISIN	InRoll AG Namenaktie 19796618 / CH0197966184 Bezugsrecht zu Namenaktie 156897200 / CH1568972009

Lead Manager

Reichmuth & Co

Die Informationen in diesem Private Placement Memorandum (das **PPM**; *the PPM*) stehen unter Vorbehalt der Ergänzungen in den Final Terms, die den Investoren voraussichtlich am 26. Juni 2026 zugestellt werden.

Die Neuen Aktien werden ausschliesslich bei bestehenden Aktionären der Gesellschaft und / oder ausgewählten neuen Aktionären privat platziert, die in beiden Fällen qualifizierte Anleger im Sinne des KAG sein müssen. Es findet kein öffentliches Angebot im Sinne von Art. 35 FIDLEG oder einer vergleichbaren Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung statt.

Das PPM und die Final Terms stellen keinen Prospekt für Effekten im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG, keinen Prospekt für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48 ff. FIDLEG und kein Basisinformationsblatt im Sinne von Art. 58 ff. FIDLEG dar. Dieses PPM, die Final Terms sowie andere Angebots- oder Werbeunterlagen in Bezug auf die Neuen Aktien und / oder Bezugsrechte dürfen in der Schweiz nicht öffentlich verteilt oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

Für den Investitionsentscheid ist ausschliesslich das PPM mit den Ergänzungen in den Final Terms massgeblich.

Die Neuen Aktien sind keine Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und unterstehen keiner Genehmigungspflicht oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Investoren sind deshalb nicht durch das KAG geschützt.

Bei der Prüfung der Ausübung von Bezugsrechten (*the Rights*) und / oder eines Kaufs von Neuen Aktien (*the New Shares*) sollten sich Investoren einzig auf die in diesem PPM und den Final Terms enthaltenen Informationen verlassen. Niemand wurde ermächtigt, andere Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben als jene, die in diesem PPM und den Final Terms enthalten sind. Falls trotzdem solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, dürfen sich Investoren nicht darauf verlassen, und es ist davon auszugehen, dass diese nicht durch die Gesellschaft, deren Organe oder den Lead Manager genehmigt worden sind. Dieses PPM und die Final Terms stellen weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Zeichnung anderer Effekten als derjenigen Effekten dar, auf die sie sich beziehen. Sie stellen ebenso wenig ein Angebot zum Kauf oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Effekten dar, wenn es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen. Mit der Auslieferung dieses PPM und der Final Terms sowie mit dem Verkauf von Neuen Aktien gemäss den Bedingungen dieses PPM und der Final Terms soll nicht unterstellt werden, dass in den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft nach dem jeweiligen Datum dieses PPM oder der Final Terms keine Veränderungen eingetreten sind. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass die in diesem PPM und den Final Terms enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Datum des PPM bzw. der Final Terms noch vollständig und richtig sind.

Dieses PPM enthält Aussagen bezüglich zukünftiger finanzieller und betrieblicher Entwicklungen und Ergebnisse sowie andere Prognosen. Ebenfalls zukunftsgerichtet sind Aussagen unter Verwendung von Begriffen wie "erwartet", "plant", "geht davon aus", "glaubt", "schätzt ein" und dergleichen. Alle diese zukunftsgerichteten Aussagen werden auf der Grundlage von Einschätzungen, Annahmen und Vermutungen gemacht, die der Gesellschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt als angemessen erscheinen. Zukunftsgerichtete Aussagen können sich aber dennoch im Nachhinein als irrtümlich erweisen bzw. nicht eintreffen.

Die Informationen in diesem PPM beziehen sich, wo nicht ausdrücklich anders angegeben, grundsätzlich auf die Verhältnisse per 31. März 2026 (der **Stichtag**). Auf Entwicklungen und Ereignisse, die sich nach diesem Stichtag ereignet haben und die für das PPM relevant sind, wird im Abschnitt "Entwicklungen nach dem Stichtag 31. März 2026" (Ziff. 11) eingegangen.

Die Verteilung dieses PPM sowie der Final Terms und das Angebot oder die Ausübung der Bezugsrechte und / oder der Verkauf der Neuen Aktien sind in bestimmten Ländern gesetzlich eingeschränkt. Personen, die in den Besitz dieses PPM oder der Final Terms gelangen, werden von der Gesellschaft und dem Lead Manager aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Weder die Gesellschaft noch der Lead Manager übernehmen eine rechtliche Verantwortung bei einer Verletzung dieser Beschränkungen durch Dritte, unabhängig davon, ob diese potenzielle Käufer sind oder nicht. Dieses PPM und die Final Terms stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Neuen Aktien oder zur Zeichnung von Neuen Aktien in Ländern oder Gebietskörperschaften dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmässig wäre. Die Gesellschaft und der Lead Manager haben in keiner Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen, die für ein öffentliches Angebot oder den Besitz oder die Verteilung dieses PPM, der Final Terms oder anderer Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot notwendig sind.

The New Shares and/or Rights of InRoll AG (the **Company**) have not been, and will not be, registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), or under any securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold, directly or indirectly, in or into the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an applicable exemption from, or a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act and in compliance with any other applicable securities laws of any state or other jurisdiction of the United States. There will be no public offer in the United States. Pursuant to this PPM, the New Shares and/or Rights are being offered and sold only outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

For a description of further restrictions, see "Verkaufsbeschränkungen und Übertragungsbeschränkungen (Sales Restrictions and Transfer Restrictions)" (Section 13).

INHALTSÜBERSICHT

		<u>Seite</u>
1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
2	ZUSAMMENFASSUNG	6
3	RISIKOFAKTOREN	11
4	BESCHREIBUNG DER TRANSAKTION	18
5	EMISSIONSERLÖS	20
6	INFORMATIONEN ZU DEN BISHERIGEN AKTIEN	21
7	ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	22
8	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	24
9	BESCHREIBUNG DER AKTIEN	29
10	ORGANE UND MITARBEITER	35
11	ENTWICKLUNGEN NACH DEM STICHTAG 31. MÄRZ 2026	39
12	BESTEuerung IN DER SCHWEIZ	40
13	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN (SALES RESTRICTIONS AND TRANSFER RESTRICTIONS)	43
14	BERICHT MARKTWERT DES GÜTERWAGENPORTFOLIOS DER INROLL AG PER 31. MÄRZ 2026	46
15	FINANZINFORMATIONEN	50

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des PPM

Die InRoll AG mit Sitz in Luzern, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments (einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente) und bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem PPM enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Die Informationen in diesem PPM stehen unter dem Vorbehalt der Ergänzung durch die Final Terms, die den Investoren voraussichtlich am 26. Juni 2026 zugestellt werden.

1.2 Bezug des PPM

Dieses PPM kann spesenfrei bezogen werden bei:

InRoll AG
c/o Reichmuth & Co Investment Management AG
z. Hd. Herrn Anil Mahawattage
Rütligasse 1
6003 Luzern

Telefon: +41 41 249 80 03
E-Mail: anil.mahawattage@reichmuthco.ch

1.3 Bezeichnungen

In diesem PPM beziehen sich Verweise auf die **InRoll AG** auf die InRoll AG, c/o Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern, Schweiz (CHE-191.850.808), als Emittentin der Neuen Aktien. Verweise auf die **Reichmuth & Co Investment Management AG** beziehen sich auf die Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern, Schweiz (CHE-102.304.492), Verweise auf die **Wascosa AG** auf Wascosa AG, Werftestrasse 4, 6005 Luzern, Schweiz (CHE-107.901.092) und Verweise auf die **Rail Care Management GmbH (RCM)** auf RCM Rail Care and Management GmbH, Würmstrasse 4, 82319 Starnberg, Deutschland (HRB 208051).

Verweise auf den **Verwaltungsrat** beziehen sich auf den Verwaltungsrat der InRoll AG; Verweise auf die **Geschäftsführung** beziehen sich auf die Geschäftsführung der InRoll AG. Diese wird gemäss Geschäftsführungsvertrag vom 28. November 2024 von der Reichmuth & Co Investment Management AG wahrgenommen.

Sofern dieses PPM keine ausdrücklichen gegenteiligen Angaben enthält, beziehen sich Verweise in diesem PPM auf **EUR** und **Euro** auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Union.

2 ZUSAMMENFASSUNG

2.1 InRoll AG

Die InRoll AG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft, deren Hauptzweck im Investieren und Halten eines diversifizierten Portfolios von Eisenbahngüterwagen liegt. Die InRoll AG ist Eigentümerin dieser Güterwagen. Als operative Bewirtschafterin von über 95% des Wagenportfolios agiert die Wascosa AG als Halterin der Güterwagen, die sie gestützt auf einen Bewirtschaftungsvertrag mit der InRoll AG an Unternehmen und Eisenbahngesellschaften vermietet. Der durch die Vermietung der Eisenbahngüterwagen erwirtschaftete Nettoerlös wird – unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung und im Rahmen der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften – an die Aktionäre der InRoll AG ausgeschüttet.

2.2 Risikofaktoren

Die Risikofaktoren werden ausführlich im Abschnitt "Risikofaktoren" (Ziff. 3) behandelt.

2.3 Zusammenfassung des Angebots

Rechtsgrundlagen

Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat mit Zirkularbeschluss vom 21. Mai 2026 die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband beschlossen, zur Erhöhung des Aktienkapitals von EUR 21'292'211.486, eingeteilt in 202'163 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die **Bisherigen Aktien**), um maximal EUR 3'275'724.84, durch Ausgabe von maximal 31'102 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die **Neuen Aktien**), auf maximal EUR 24'567'936.33, eingeteilt in maximal 233'265 Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die **Kapitalerhöhung**). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewahrt.

Der Verwaltungsrat wird den definitiven Bezugspreis der Neuen Aktien und die effektive Anzahl der Neuen Aktien voraussichtlich am 26. Juni 2026 festlegen. Diese Angaben werden den Investoren voraussichtlich am 26. Juni 2026 in den Final Terms mitgeteilt.

Die Neuen Aktien werden ausschliesslich bei bestehenden Aktionären der Gesellschaft und / oder ausgewählten neuen Aktionären privat platziert, die in beiden Fällen qualifizierte Anleger im Sinne des KAG sein müssen. Es findet kein öffentliches Angebot im Sinne von Art. 35 FIDLEG oder einer vergleichbaren Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung statt.

Das Angebot**Angebot**

Die vorliegende Privatplatzierung besteht aus einem Bezugsrechtsangebot an die Bisherigen Aktionäre der Gesellschaft. Nicht-Bezogene Aktien können vom Verwaltungsrat bei Dritten privat platziert werden.

Das Bezugsrechtsangebot umfasst maximal 31'102 neue, vollständig zu liberierende Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je EUR 105.322. Die Neuen Aktien sind mit allen bereits ausstehenden Aktien der Gesellschaft gleichgestellt. Den Bisherigen Aktionären der Gesellschaft wird je Bisherige Aktie ein Bezugsrecht zugeteilt. Die Zuteilung der Bezugsrechte erfolgt über die Depotbank. Die Zeichnung der Neuen Aktien erfolgt formell durch den Lead Manager der Transaktion, die Reichmuth & Co, mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien im Auftrag der Gesellschaft an die Investoren, die Bezugsrechte ausgeübt bzw. Aktien im Rahmen der Platzierung gekauft haben, gegen Entrichtung des Bezugspreises (zuzüglich Platzierungsgebühr, sofern anfallend) zu liefern.

Bezugsrechtsausübung

Die Ausübung der Bezugsrechte hat gemäss Instruktion der Depotbank zu erfolgen. Die Ausübung der Bezugsrechte kann nicht widerrufen oder modifiziert werden. U.S. Personen und Anleger, die gewissen Restriktionen unter anwendbaren Wertschriftengesetzen unterliegen, können die Bezugsrechte nicht ausüben.

Bezugsrechte, die bis zum 22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ), nicht ordnungsgemäss ausgeübt worden sind, verfallen entschädigungslos, wobei die Depotbanken auch eine kürzere Frist vorsehen können.

Bezugsverhältnis

6.5 Aktien berechtigen zum Bezug einer Neuen Aktie zum definitiven Bezugspreis. Eine Instruktion zur Ausübung der Bezugsrechte muss über ein Vielfaches von 6.5 erfolgen.

Bezugspreis

Der indikative Bezugspreis pro Neue Aktie beträgt EUR 1'320.00. Er entspricht damit dem "Fair Value" einer Bisherigen Aktie am 31. März 2026 von EUR 1'557.72, abzüglich i) der von der ordentlichen Generalversammlung zu beschliessenden Barausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen von EUR 105.00, und ii) einem Abschlag von rund 10% (EUR 145.72) sowie iii) erhöht um einen Zuschlag von EUR 13.00 pro Neue Aktie für die Kapitalerhöhungskosten (Emissionsabgabe). Der definitive Bezugspreis wird vom Verwaltungsrat auf dieser Basis voraussichtlich am 26. Juni 2026 festgelegt.

Zuteilung der Bezugsrechte

Bisherigen Aktionären wird je gehaltene Bisherige Aktie ein Bezugsrecht zugeteilt. Stichtag für die Zuteilung und Verbuchung der Bezugsrechte durch die SIS ist der 9. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ).

Bezugsfrist

Die Frist für die Ausübung der Bezugsrechte durch die Inhaber von Bezugsrechten dauert vom 9. Juni 2026 bis 22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ), wobei die Depotbanken auch eine kürzere Frist vorsehen können.

Kein Bezugsrechtshandel	Es findet kein Bezugsrechtshandel statt.
Eigene Aktien der Gesellschaft	Per 3. Juni 2026 hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.
Nicht-Bezogene Aktien	Die während der Bezugsfrist nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen für den Aktionär entschädigungslos und stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese Rechte dazu verwendet, Neue Aktien bei Dritten zum definitiven Bezugspreis (zuzüglich Platzierungsgebühr) privat zu platzieren.
Allgemeines	
Lead Manager	Reichmuth & Co, Luzern, Schweiz
Verbriefung / Bucheffekten	Die Aktien der Gesellschaft sind als Wertrechte ausgestaltet und werden als Bucheffekten durch die SIS geführt. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden resp. auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form zu. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre können jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen.
Lieferung und Zahlung	Die Liberierung der neuen Aktien erfolgt ausschliesslich in bar (vollständige Liberierung). Die buchmässige Lieferung der Neuen Aktien gegen Bezahlung des definitiven Bezugspreises (zuzüglich Platzierungsgebühr, sofern anfallend) erfolgt voraussichtlich am oder um den 10. Juli 2026 über das System der SIS.
Dividenden- bzw. Ausschüttungsberechtigung	Die Neuen Aktien sind ab Eintragung der Kapitalerhöhung dividenden- bzw. ausschüttungsberechtigt. Die Neuen Aktien sind den Bisherigen Aktien in jeder Hinsicht gleichgestellt und gewähren weder Vorrechte noch Vorteile.
Emissionsabgabe	Die eidgenössische Emissionsabgabe auf den Neuen Aktien beträgt 1% des Betrags der Nettokapitalerhöhung.
Platzierungsgebühr	0.5% auf dem definitiven Bezugspreis pro gezeichneter Neuer Aktie. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben, sind von der Platzierungsgebühr ausgenommen.
Keine Kotierung / Handelbarkeit	Die Aktien der Gesellschaft sind nicht kotiert und weder börslich noch ausserbörslich handelbar.
Übertragungsbeschränkungen	Die Aktien der Gesellschaft unterliegen statutarischen und vertraglichen Übertragungsbeschränkungen. Die Gesellschaft akzeptiert als Aktionäre ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung). Aktionäre haben zu gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über diese Qualifikation verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär verpflichtet, seine Aktien unverzüglich auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu

übertragen. Andernfalls hat die Gesellschaft das vertragliche Recht, dem Aktionär die entsprechenden Aktien mit einem Abschlag abzukaufen (zu Einzelheiten vgl. Ziff. 9.6 und 9.8).

Verkaufsbeschränkungen Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und U.S. Personen, das Vereinigte Königreich, den Europäischen Wirtschaftsraum, Australien, Kanada und Japan. Die Verkaufsbeschränkungen werden ausführlich im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen und Übertragungsbeschränkungen (Sales Restrictions and Transfer Restrictions)" (Ziff. 13) behandelt.

Verwendung des Emissionserlöses Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für den Kauf eines oder mehrerer Eisenbahntransportmittelportfolios bzw. für die Ablösung entsprechende Übergangsfinanzierungen sowie für diverse Kosten, die ihr im Rahmen des Betriebs ihres Geschäfts entstehen, zu verwenden.

Stimmrecht Jede Namenaktie der InRoll AG berechtigt an der Generalversammlung der Gesellschaft zu einer Stimme, wenn deren Inhaber im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionär eingetragen ist.

Recht / Gerichtsstand Schweizer Recht / Luzern

Valor / ISIN	Titel	Valor	ISIN
	InRoll AG (Namenaktie von je EUR 105.322 Nennwert)	19796618	CH0197966184
	Bezugsrecht zu Namen- aktie	156897200	CH1568972009

2.4 Voraussichtlicher Zeitplan

5. Juni 2026	Ex-Datum
8. Juni 2026	Record Date
9. Juni 2026 12.00 Uhr (MESZ)	Zuteilung und Verbuchung der Bezugsrechte durch die SIS Beginn der Frist für die Ausübung der Bezugsrechte
22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ)	Ende der Frist für die Ausübung der Bezugsrechte (vorbehalten bleiben kürzere Fristen der Depotbanken)
26. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ)	Ende der Frist für die private Platzierung der Nicht-Bezogenen Aktien
06. Juli 2026	Frist für Kapitaleinzahlung
07. Juli 2026	Kapitalerhöhung und Anmeldung beim Handelsregister des Kantons Luzern
am oder um den 10. Juli 2026	Lieferung der Neuen Aktien

2.5 Ausgewählte Finanzdaten

Die nachstehende Tabelle fasst einige Finanzinformationen der Gesellschaft zusammen, die den geprüften Geschäftsberichten entnommen wurden. Die Berichte der Gesellschaft wurden in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER erstellt. Für Einzelheiten wird auf den Abschnitt "Finanzinformationen" (Ziff. 15) verwiesen. Bis zum 31. Dezember 2024 fand die Rechnungslegung in CHF statt. Aufgrund des an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2025 beschlossenen Währungswechsels findet die Kapitalerhöhung jedoch neu in EUR statt.

Kennzahlen (in EUR Mio.)	2025	2024 (in EUR, umgerechnet per Stichtag 31.12.2024)
Mietertrag	43.62	42.42
Gewinn vor Steuern (EBT)	16.47	9.52
Betriebsergebnis vor Neubewertung	20.91	21.25
Bilanzsumme (per Stichtag)	491.02	518.93
Eigenkapital (per Stichtag)	311.75	342.60
Eigenkapitalquote (in Prozent) (per Stichtag)	63%	66%

3 RISIKOFAKTOREN

Anleger, die im Zusammenhang mit diesem Angebot den Kauf von Neuen Aktien (mit oder ohne Ausübung von Bezugsrechten) in Erwägung ziehen, sollten zusätzlich zu den in diesem PPM enthaltenen übrigen Informationen die nachstehenden spezifischen Risikofaktoren berücksichtigen.

3.1 Risiken im Geschäftsfeld Eisenbahntransportmittel

3.1.1 Schienengüterverkehr im Wettbewerb mit dem Strassengüterverkehr

Die Märkte für Schienen- und Strassengüterverkehr sind Teilmärkte des Marktes für Gütertransporte. Die meisten Güter können sowohl auf der Schiene als auch auf der Strasse transportiert werden, wodurch die Anbieter auf dem Markt für Schienengüterverkehr mit denen auf dem Markt für Strassengüterverkehr um Aufträge konkurrieren. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern auf den Märkten für Schienen- und Strassengüterverkehr wird vor allem von externen Faktoren beeinflusst, auf welche die InRoll AG keinen Einfluss hat. Es ist möglich, dass sich die Nachfrage nach Transportdienstleistungen im Schienengüterverkehr aufgrund externer Faktoren zugunsten der Anbieter auf dem Markt für Strassengüterverkehr verschiebt, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen kann.

3.1.2 Veränderung der Rohstoffpreise

Eine Preisveränderung bei bestimmten Rohstoffen, insbesondere Stahl, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der InRoll AG auswirken. Entsprechende Preisveränderungen können sich insbesondere aufgrund der Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Handelssanktionen oder anderen staatlichen Massnahmen ergeben. So führt etwa der Anstieg des Stahlpreises dazu, dass für die InRoll AG die Anschaffungspreise für Güterwagen und Ersatzteile steigen, was einen negativen Einfluss auf die InRoll AG bzw. deren Performance haben kann. Im Rahmen der globalen Handelspolitik haben die USA im Jahr 2025 unter Präsident Donald Trump wiederholt protektionistische Massnahmen ergriffen, indem sie die Stahl- und Aluminiumzölle ausweiteten und mit weiteren tarifären Schritten drohten, was zu erhöhter Unsicherheit in den Rohstoffmärkten geführt hat. Zwar wurden in bestimmten bilateralen Verhandlungen Zollsenkungen vereinbart, und auch zwischen der Schweiz und den USA wurden Abkommen zur Reduktion von Zöllen getroffen. Dennoch bleibt der internationale Protektionismus ein Faktor, der zu erheblichen Preisveränderungen bei Rohstoffen führen kann. Solche Massnahmen und entsprechende Reaktionen anderer Länder können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen.

3.1.3 Betrieb von Eisenbahntransportmitteln und Unfallrisiko

Beim Transport von Gütern mit Güterwagen besteht das Risiko, dass es zu Unfällen kommt. Das Haftungsrisiko der InRoll AG ist bei Unfällen dadurch verringert, dass bei einem Unfall infolge eines Schadens an einem Güterwagen bei Verschulden der Halterin des Güterwagens grundsätzlich diese, d. h. die Wascosa AG oder andere Dritte, die als Wagenhalter beauftragt werden, haftet. Es ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass eine geschädigte Partei versucht, die InRoll AG als Eigentümerin der Wagen haftbar zu machen. Wagenhalter wie die Wascosa AG sowie auch die InRoll AG haben für derartige Haftungsansprüche Versicherungen abgeschlossen, die sie jeweils in der Höhe für angemessen halten und generell als branchenüblich einschätzen. Trotzdem besteht für die InRoll AG ein erhebliches Verlustrisiko, sollte die Versicherungsdeckung nicht ausreichend sein oder die Versicherung die Deckung verweigern.

Als Folge des Unfalls des DB-Cargo-Zugs im Gotthard-Basistunnel am 10. August 2023 hat sich die Diskussion zur Haftung bei Unfällen im Schienenverkehr verschärft. Im Falle eines Unfalls im Schienenverkehr liegt das Haftungsrisiko primär beim Transportunternehmen, das den Transport durchführt. Den Wagenhalter (im Fall der InRoll AG die Wascosa AG oder ab 2026 zusätzlich auch die Rail Care Management GmbH (**RCM**)) (vgl. dazu insbesondere Ziff. 3.1.14 und 8.3.2)) trifft nur eine Verschuldenshaftung, die grundsätzlich nicht greift, wenn dieser zeigen kann, dass er gewisse technische Pflichten erfüllt hat. Eine Verschärfung der Haftung des Wagenhalters wurde 2024 im Schweizer Parlament diskutiert und abgelehnt.

3.1.4 Finanzierung

Die kapitalintensive Tätigkeit der InRoll AG in der Eisenbahntransportmittelbranche erfordert adäquate Finanzmittel. Die Gesellschaft ist in besonderem Masse auf den Zugang zu Eigenkapital angewiesen. Es besteht das Risiko, dass der Zugang zu genügend Eigenkapital beispielsweise aufgrund der Verfassung der Kapitalmärkte, der aktuellen Investorenbedürfnisse, der rechtlichen Vorgaben oder des operativen Ergebnisses der Gesellschaft eingeschränkt oder verunmöglicht sein kann.

An der Generalversammlung vom 9. Juni 2016 liess der Verwaltungsrat die Generalversammlung konsultativ über eine Fremdkapitalfinanzierung von bis zu 30% abstimmen, da die Aufnahme von Krediten in diesem Umfang eine Abkehr von der bis zu diesem Zeitpunkt verfolgten Strategie darstellte. Auf dieser Basis hat die InRoll AG im Jahr 2017 einen Vertrag betreffend einen Syndikatskredit mit der UBS Switzerland AG, der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und der Reichmuth & Co über einen Kreditrahmen von EUR 65'000'000 abgeschlossen. Ende 2022 wurde der Kreditrahmen mit einer Änderungs- und Neuformulierungsvereinbarung auf EUR 200'000'000 erhöht (mit einer Erhöhungsoption von EUR 50'000'000). Zu den oben erwähnten bestehenden Banken kamen über die Jahre weitere Banken wie etwa die Aargauische Kantonalbank, die Bank CIC (Schweiz) AG und die Berner Kantonalbank zum Syndikat hinzu.

Entsprechend besteht unter dem Syndikatskredit ein Kreditrahmen von EUR 200'000'000, wovon aktuell EUR 156'586'443.13 gezogen sind. Der Vertrag enthält unter anderem Bestimmungen über Gewährleistungen, Verpflichtungen und Finanzkennzahlen, deren Verletzung zu einem ausserordentlichen Kündigungsrecht der Kreditgeber führen kann. Im Fall einer ausserordentlichen Kündigung besteht das Risiko, dass die Gesellschaft den Kredit nicht rechtzeitig anderweitig refinanzieren oder anderweitig zurückzahlen kann.

3.1.5 Kauf und Verkauf von Eisenbahntransportmitteln

Um ihr Portfolio zu vergrössern und zu erneuern, ist die InRoll AG darauf angewiesen, Eisenbahntransportmittel in regelmässigen Abständen zu möglichst attraktiven Konditionen zu erwerben. Eine erhöhte Nachfrage von Käufern von Eisenbahntransportmitteln kann zu einer Preiserhöhung führen, die ihrerseits zu sinkenden Renditen führen kann. Ebenso besteht das Risiko, dass das zu Investitionszwecken aufgenommene Kapital nicht oder nicht zeitnah in Eisenbahntransportmittel investiert werden kann, was ebenfalls die Renditen schmälert.

Während die Eigenkapitalfinanzierung der InRoll AG in EUR erfolgt, kann der Kauf und Verkauf von Eisenbahntransportmitteln in anderen Währungen erfolgen. Entsprechend ist die Gesellschaft einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, das sich positiv oder negativ auswirken kann.

Zudem ist die InRoll AG dem Insolvenzrisiko der Hersteller von Güterwagen ausgesetzt, wenn sie diesen Anzahlungen leistet. Zur Begrenzung dieses Risikos schliesst die InRoll AG in der Regel entsprechende (Ausfall-)Garantieverträge mit Banken und anderen Anbietern. Sofern diese Garantien nicht oder nicht in genügendem Ausmass bestehen, oder von den entsprechenden Garanten bei Abruf nicht oder nicht vollständig honoriert werden, besteht für die InRoll AG ein Verlustrisiko, das erheblich sein kann.

3.1.6 Bewertung von Eisenbahntransportmitteln

Die Marktwertermittlung von Eisenbahngüterwagen der InRoll AG erfolgt anhand der Discounted-Cashflow-Methode (DCF-Methode) durch einen unabhängigen Bewerter. Die Bewertung von Eisenbahngüterwagen ist von zahlreichen Faktoren abhängig und stützt sich auf Annahmen, die zwar auf Erfahrungswerten und allgemeinen Marktbeobachtungen beruhen, jedoch nicht zuletzt einer gewissen subjektiven Einschätzung des Bewerter unterliegen. Während die Bewertung von Eisenbahntransportmitteln stichtagsbezogen erfolgt, richtet sich der Preis nach Angebot und Nachfrage im Zeitpunkt eines eventuellen Verkaufs. Damit ist das Risiko verbunden, dass die angenommenen Werte bei einem Verkauf nicht realisiert werden können.

3.1.7 Vermietung von Eisenbahntransportmitteln

Die InRoll AG steht im Wettbewerb mit anderen Gesellschaften, die Eisenbahntransportmittel zu Eigentum halten und direkt oder indirekt vermieten. Die Wettbewerbssituation kann sich auf internationaler, nationaler und / oder regionaler Ebene ändern und somit auch verschärfen, so zum Beispiel durch das Auftreten von ausländischen Konkurrenten. Bestehende und neue Konkurrenten der InRoll AG verfügen teilweise über grössere Ressourcen oder weisen geringere Betriebskosten auf, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Ein verschärfter Wettbewerb kann die Entwicklungsaussichten der Gesellschaft und somit auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen.

Infolge einer Verschlechterung bzw. Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen ist ein Nachfragerückgang nach Eisenbahntransportmitteln jederzeit möglich. Beispielsweise kann durch die Erstellung von neuen Eisenbahntransportmitteln das Angebot an Eisenbahntransportmitteln stark zunehmen, so dass ein Überangebot entstehen kann. Dadurch können Leerstände steigen und Mieterträge sinken. Es besteht keine Garantie, dass nach dem Erwerb von Eisenbahntransportmitteln die neu erworbenen Eisenbahntransportmittel vermietet werden können, oder dass vertragliche Zusagen für die Vermietung durchgesetzt werden können, falls das Mietverhältnis nicht angetreten wird. Die entsprechenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen.

3.1.8 Mieteinnahmen und Auslastung

Die Mieteinnahmen unterliegen Schwankungen, die sich aus veränderten Marktmieten, Verschlechterungen der Bonität der Mieter, Leerständen und anderen mietrelevanten Faktoren ergeben können. Ebenfalls ist nicht vorhersehbar, ob auslaufende Verträge zu mindestens den gleichen Bedingungen erneuert werden können. Es kann keine Vollvermietung garantiert werden, so dass Leerstände auftreten können. Neben einem Mietzinsausfall hat die Gesellschaft diesfalls auch die Kosten zu tragen, die sie bei einer Vermietung über die Nebenkosten den Mietern weiterverrechnen könnte. Formulierungen in Mietverträgen, beispielsweise betreffend Mietzinsindexierung und -staffelung, Unterhalt, Investitionen des Vermieters, Nebenkosten oder Verlängerungsoptionen, können sich als auslegungsbedürftig, unklar oder unvollständig erweisen, so dass der Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber den Mietern entstehen oder vertraglich vereinbarte Einnahmen ausbleiben können.

Die Bonität der Mieter kann einen wesentlichen Einfluss auf die Mieteinnahmen und damit auf die Eisenbahntransportmittelbewertung haben. Der Ausfall von einem oder mehreren grossen Mietern kann, zumindest kurzfristig, zu einem bedeutenden Ertragsrückgang führen. Zudem können der Gesellschaft bei einem Mieterwechsel Kosten entstehen, was die Wiedervermietung zusätzlich erschweren kann. Weiter ist nicht sichergestellt, dass die InRoll AG ihre vermieteten Güterwagen im Falle einer Insolvenz eines Mieters innerhalb einer bestimmten Frist oder überhaupt zurückerhält, da die Rechtslage und die Durchsetzung von Eigentumsrechten in den verschiedenen Herkunftsländern der Mieter oder des Lageorts der Güterwagen unklar oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

3.1.9 Unterhaltskosten

Die durch die InRoll AG zu tragenden langfristigen Unterhaltskosten eines Güterwagens sind in der Regel gut abschätzbar und werden entsprechend bei den Renditeberechnungen der Gesellschaft berücksichtigt. Es ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass unerwartete ausserordentliche Unterhaltskosten auftreten, die zu Lasten der InRoll AG gehen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen können. Als Folge des Unfalls des DB Cargo-Zugs im Gotthard-Basistunnel am 10. August 2023 wurde die Diskussion über eine Verschärfung der Unterhaltsvorgaben neu entfacht. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat daraufhin für Güterwagen, die in der Schweiz verkehren, entsprechende Massnahmen verfügt. Solche Anpassungen der Unterhaltsvorgaben können zu einer relevanten Erhöhung der Unterhaltskosten führen.

3.1.10 Wechselkursrisiken

Das Güterwagenvermietungs­geschäft der InRoll AG ist auf Mieter in Westeuropa fokussiert. Entsprechend sind die durch die Gesellschaft generierten Mieterträge in der Regel EUR-basiert. In diesem Zusammenhang hat die Generalversammlung am 10. März 2025 im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, von CHF auf EUR rückwirkend per Anfang 2025 mit einer Zustimmung von 97.3% der vertretenen Stimmen beschlossen.

In Zukunft könnten für die InRoll AG auch weitere Währungen relevant werden, indem beispielsweise Mietverträge mit Mietern, die eine andere Landeswährung führen, abgeschlossen werden und sich somit insbesondere auch Schwankungen etwa des GBP-Kurses oder anderer Währungskurse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG auswirken könnten.

3.1.11 Inflation

In der EU und in der Schweiz sind die Inflationserwartungen seit dem Jahr 2022 gestiegen und schwächten sich 2024 leicht ab, während sie 2025 wieder etwas anstiegen. Die Preisveränderung wirkt sich insbesondere auch auf bestimmte Rohstoffe (namentlich Stahl) und Fertigprodukte aus, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der InRoll AG auswirken kann (vgl. Ziff. 3.1.2).

Eine höhere Inflation kann sich zudem negativ auf die Unterhaltskosten der InRoll AG auswirken, was sich wiederum in höheren Lohnkosten, Energiekosten sowie höheren Kosten für Ersatzteile widerspiegeln kann. Ein Teil der Mietverträge der InRoll AG ist jedoch mit einem Inflationsschutz ausgestattet, weswegen die Mieterträge in diesen Fällen bei höherer Inflation ebenfalls steigen.

3.1.12 Steigende Zinsen

Steigende Zinsen können zu einer Erhöhung von Finanzierungskosten führen, womit sie sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der InRoll AG auswirken können, da die Investitionen in Güterwagen zu einem Teil mit einem verzin­sten Bankkredit finanziert werden (vgl. Ziff. 3.1.4).

Die bereits getätigten und zukünftigen Kreditabrufe unterliegen den aktuellen Zinskonditionen (Euribor) und sind somit dem Risiko einer Zinserhöhung ausgesetzt, wobei ein Teil des Kreditvolumens über einen Zinsswap abgesichert ist.

3.1.13 Risiken im Zusammenhang mit der russischen Invasion in der Ukraine

Ende Februar 2022 marschierte Russland in die Ukraine ein und verstärkte damit die bereits bestehenden geopolitischen Spannungen zwischen Russland und anderen Ländern in der Region und im Westen erheblich.

Der Einmarsch Russlands, die Reaktionen verschiedener Staaten und politischer Gremien auf das Vorgehen Russlands, die zunehmenden Spannungen, die militärische Reaktion der Ukraine und das Potenzial für einen grösseren Konflikt können die Volatilität der Finanzmärkte erhöhen und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die regionalen und globalen Wirtschaftsmärkte haben.

Nach dem Vorgehen Russlands haben verschiedene Staaten und Staatenverbände, darunter die Schweiz, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich, die USA und Kanada weitreichende Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Diese Sanktionen umfassen unter anderem ein Verbot von Geschäften mit bestimmten russischen Unternehmen, Beamten und Oligarchen, eine Verpflichtung bestimmter Staaten und der Europäischen Union, ausgewählte russische Banken aus dem elektronischen Bankennetz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications (SWIFT) auszuschliessen, sowie restriktive Massnahmen, die die russische Zentralbank daran hindern sollen, die Wirkung der Sanktionen zu unterlaufen.

Die derzeitigen Sanktionen (und mögliche weitere Sanktionen als Reaktion auf die anhaltenden russischen Militäraktivitäten) sowie andere Massnahmen können sich negativ auf die regionalen und globalen Wirtschaftsmärkte auswirken und zu einer erhöhten Volatilität der Preise gewisser Rohstoffe führen (vgl. Ziff. 3.1.2). Dies könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der InRoll AG auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass die Auslieferung von Güterwagen aufgrund von Rohstoffmangel und dem Ausfall ukrainischer Mitarbeiter ins Stocken geraten könnte, sowie dass Abnehmer der Güterwagen, die diese primär in Russland oder in der Ukraine verwenden, für diese keine Verwendung mehr haben.

Als Reaktion auf die Sanktionen hob die russische Zentralbank ihre Zinssätze an und verbot Ausländern den Verkauf inländischer Wertpapiere. Russland kann in Zukunft weitere Gegenmassnahmen oder Vergeltungsmassnahmen ergreifen, die zu einer grösseren Volatilität der Preise von gewissen Rohstoffen führen können. Die oben beschriebenen Massnahmen könnten sich negativ auf

die Geschäftstätigkeit der InRoll AG auswirken.

3.1.14 Zusammenarbeit mit Wascosa AG und weiteren Wagenbewirtschaftern

Die Zusammenarbeit zwischen der InRoll AG und der Wascosa AG beruht auf dem zwischen diesen Parteien geschlossenen Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsvertrag. Dabei vermietet die InRoll AG die in ihrem Eigentum stehenden Eisenbahngüterwagen nicht direkt, sondern überlässt sie grundsätzlich der Wascosa AG zur Vermietung nach Massgabe des zwischen den Parteien geschlossenen Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsvertrags. Es besteht das Risiko, dass die Wascosa AG einen Teil oder alle ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder als Vertragspartei ganz oder teilweise ausfällt. Vertragsverletzungen dieser Art können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG nachhaltig negativ beeinflussen.

Die InRoll AG ist entsprechend in erheblichem Umfang von der Wascosa AG als Betreiberin und Vermieterin der Eisenbahngüterportfolios abhängig (auch im Rahmen der Vorrangpartnerschaft). Selbst im Fall einer Underperformance der Wascosa AG dürfte ein Austausch des Vertragspartners – als eines spezialgesetzlich konzessionierten Unternehmens, das zudem als Halterin des grössten Teils des Eisenbahngüterwagenportfolios eingetragen ist – rechtlich und faktisch schwierig sein.

Folglich versucht die InRoll AG, dieses Klumpenrisiko bzw. die Abhängigkeit von der Wascosa AG zu minimieren, indem sie in bestimmten Fällen – neben der Wascosa AG als privilegierter Partnerin – weitere Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsverträge mit anderen Bewirtschafterinnen eingehen darf.

Vor diesem Hintergrund sollen die Wagen, die ab 2026 mit der Finanzierung durch die vorliegend geplante Kapitalerhöhung beschafft werden sollen, durch eine neue Bewirtschafterin, nämlich die Rail Care Management GmbH (**RCM**) mit Sitz in München, bewirtschaftet werden.

Die RCM hat langjährige Erfahrung im Asset Management von Rollmaterial, speziell im Bereich der Autotransportwagen und der Lokomotiven. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es der InRoll AG, in Wagensegmente zu investieren, in denen die Wascosa AG nicht aktiv ist. Dadurch wird die Diversifikation der InRoll AG gestärkt. Es ist aktuell nicht vorgesehen, dass die RCM in Zukunft grössere Wagenportfolios der InRoll AG bewirtschaften wird. Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist der Investment Advisor des Fonds SICAV-RAIF – Reichmuth Sustainable Infrastructure (**RSI**) und gleichzeitig die Muttergesellschaft des General Partners Reichmuth GP S.à.r.l. dieses Fonds. Der Fonds RSI hält indirekt via Reichmuth Infra Lux Holding I S.à.r.l. 60% an der RCM und kann so diese Gesellschaft (in Absprache mit dem Co-Investor) kontrollieren.

Durch die Zusammenarbeit mit mehreren Wagenbewirtschaftern diversifiziert die InRoll AG ihr Geschäft und kann die Wascosa AG einem minimalen Wettbewerb bei der Bewirtschaftung von Wagen aussetzen. Gleichzeitig erhöht diese Diversifikation die Stabilität des Portfolios und stärkt die Kontinuität der InRoll AG, da die Geschäftstätigkeit im Falle eines Ausfalls eines Bewirtschafter mit den verbleibenden, bereits etablierten Bewirtschaftern sowie deren bestehenden Beziehungen und Prozessen fortgeführt werden kann.

Eine zukünftige Zusammenarbeit mit weiteren operativen Wagenbewirtschaftern ist nicht abgeschlossen.

3.1.15 Rechtsdurchsetzungsrisiken

Das Eisenbahngüterwagenportfolio der InRoll AG steht im zivilrechtlichen Eigentum der Gesellschaft. Die operative Wagenbewirtschafterin, für über 95% des Portfolios, ist die Wascosa AG, die als Halterin eingetragen ist. In einem Konkurs der Wascosa AG können sich Rechtsdurchsetzungsrisiken ergeben. So kann das Auseinanderfallen von Halter- und Eigentümerstellung dazu führen, dass die Aussonderung des Eisenbahngüterwagenportfolios der InRoll AG längere Zeit in Anspruch nimmt und von der Konkursverwaltung oder den Gläubigern bestritten wird. Die Aufrechterhaltung des Betriebs gestaltet sich als schwierig, wenn im Konkursfall der Wascosa AG die Aussonderung des Eisenbahngüterwagenportfolios der InRoll AG nicht sofort erfolgt, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG erheblich negativ beeinflussen kann.

Ähnliche Rechtsdurchsetzungsrisiken können sich künftig auch im Hinblick auf jene Wagen ergeben, die durch die RCM bewirtschaftet werden.

3.1.16 Interessenkonflikte InRoll AG – Wascosa AG

Hinsichtlich der Funktion der Wascosa AG als Verwalterin von Wascosa-Eigenwagen, als Beauftragte von Drittparteien hinsichtlich der entsprechenden Konkurrenz-Eisenbahntransportmittel und als Beauftragte der InRoll AG kann es zu Interessenkonflikten kommen. Diese Situation hat sich mit der Übernahme eines grösseren Portfolios von Drittwagen im Jahre 2018 durch die Wascosa AG verschärft. Hinzu kommt, dass der Verwaltungsrat der Wascosa AG zusammen mit der Eigentümerfamilie entschieden hat, die Wascosa AG an Swiss Life Asset Management AG und Vauban Infrastructure Partners zu verkaufen. Dieser Verkauf wurde im Jahr 2022 umgesetzt und abgeschlossen. Gemäss dem Bewirtschaftungsvertrag zwischen der InRoll AG und der Wascosa AG verpflichtet sich die Wascosa AG gegenüber der InRoll AG, (i) die InRoll AG bei Kauf, Verkauf, Verwaltung, Vermarktung und Vermietung von Eisenbahntransportmitteln nicht schlechter zu stellen als die Eigentümer von Eigenwagen und Drittwagen, (ii) und im Falle von Interessenkonflikten gemeinsam mit der InRoll AG nach Lösungen im Einzelfall zu suchen, um den Interessenkonflikt im Interesse beider Parteien sachgerecht zu lösen. Der Bewirtschaftungsvertrag vom 18. September 2020 enthält entsprechende Klauseln. Die InRoll AG hat zur Überwachung von Interessenkonflikten Kontrollen eingeführt. Trotz dieser Massnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte bei der Wascosa AG die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen können.

3.1.17 Interessenkonflikte InRoll AG – RCM GmbH

Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist der Investment Advisor des Fonds SICAV-RAIF – Reichmuth Sustainable Infrastructure (RSI) und gleichzeitig die Muttergesellschaft des General Partners Reichmuth GP S.à.r.l. dieses Fonds. Der Fonds RSI hält indirekt via Reichmuth Infra Lux Holding I S.à.r.l. 60% an der RCM und kann so diese Gesellschaft (in Absprache mit dem Co-Investor) kontrollieren. Da die Reichmuth Gruppe damit sowohl bei der InRoll AG als auch bei der RCM involviert ist, können sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Solche Konflikte können insbesondere darin bestehen, dass die RCM bei der Bewirtschaftung der Eisenbahngüterwagen nicht ausschliesslich im Interesse der InRoll AG handelt oder Konzerninteressen der Reichmuth Gruppe bevorzugt. Zudem können allfällige Doppelmandate von Organmitgliedern zu Pflichtenkollisionen führen. Diese Risiken werden durch die gesetzlichen Treue- und Sorgfaltspflichten der Organe sowie durch die vertraglichen Pflichten der RCM zur professionellen und sorgfältigen Bewirtschaftung mitigiert, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.2 Andere Risiken

3.2.1 Regulatorische Risiken

Die Aktien der InRoll AG (einschliesslich der neuen Aktien) sind keine Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und unterstehen keiner Genehmigungspflicht oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Investoren sind deshalb nicht durch das KAG geschützt.

Aktionäre müssen beim Erwerb von Aktien der Gesellschaft gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über die Qualifikation als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär vertraglich verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, und seine Aktien innerhalb von zehn Tagen auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3ter KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu übertragen. Erfolgt kein Nachweis der Übertragung innerhalb von zehn Tagen, hat die Gesellschaft das Recht, die entsprechenden Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert der Aktien mit einem Abschlag von 20% zu übernehmen.

3.2.2 Markt für Aktien

Es besteht kein börslicher oder ausserbörslicher Handel für die Aktien der Gesellschaft, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien dem Kurs entspricht, der sich im Fall eines börslichen oder ausserbörslichen Handels ergeben könnte. Der Kurs der Aktien kann aufgrund der finanziellen Entwicklung der InRoll AG, der allgemeinen Marktbedingungen und anderer Faktoren, die nicht vorhersehbar und nicht beeinflussbar sind, erheblich schwanken.

3.2.3 Ausgabebetrag der neuen Aktien

Das Portfolio der InRoll AG wird quartalsweise anhand der gängigen Marktpraxis bewertet. Der entsprechende Wert wird auch als Grundlage für die Berechnung des Ausgabebetrags der neuen Aktien beigezogen. Dabei wird vorliegend auf den Portfolio-Wert per 31. März 2026 abgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zwischen dem 31. März 2026 und dem Datum der Kapitalerhöhung der neuen Aktien zu Veränderungen kommt, die sich positiv oder negativ auf den aktuellen Wert der neuen Aktien auswirken können. Damit besteht das Risiko, dass Aktionäre oder neue Investoren, die beschliessen, im Rahmen der Kapitalerhöhung neue Aktien zu zeichnen, diese zu einem Ausgabebetrag erhalten, der über dem aktuellen Wert derselben liegt.

3.2.4 Abhängigkeit von Angestellten und Beauftragten in Schlüsselpositionen

Der wirtschaftliche Erfolg der InRoll AG hängt in beträchtlichem Umfang vom Einsatz des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der Gesellschaft ab. Sollten einzelne oder mehrere dieser Personen aus der Gesellschaft ausscheiden und nicht durch entsprechend qualifizierte Nachfolger ersetzt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG haben. Gleiches gilt für den Fall einer Beendigung des Bewirtschaftungsvertrags mit der Wascosa AG oder mit der RCM.

3.2.5 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken können insbesondere durch unzulängliche Geschäftsabläufe und Kontrollmechanismen, unklar definierte Kompetenzen oder externe Faktoren entstehen. Ausserdem können auch Schäden durch unvollständige, unzulässige oder rechtlich nicht durchsetzbare Verträge entstehen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen können.

3.2.6 Gesetzgebung / Rahmenbedingungen

Insbesondere Änderungen in den Bereichen des nationalen und internationalen Steuer-, Miet-, Eisenbahn- und Umweltschutzrechts können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der InRoll AG negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann die InRoll AG u. a. von regulatorischen Vorgaben für Banken sowie von Selbstregulierungsstandards der Banken betroffen sein, z. B. aufgrund einer Erhöhung von Finanzierungskosten. In Bezug auf die Rückforderung von Mehrwertsteuern besteht das Risiko, dass die InRoll AG die Mehrwertsteuer allenfalls in Zukunft nicht mehr oder nicht mehr in allen Fällen zurückfordern kann.

3.2.7 Rechtsverfahren

Die InRoll AG ist zurzeit in keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren involviert, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sein könnten. Auch drohen nach Kenntnis der Gesellschaft keine solchen Verfahren. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass die InRoll AG in Zukunft mit Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren konfrontiert sein kann, die ihre Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erheblich beeinträchtigen können.

4 BESCHREIBUNG DER TRANSAKTION

4.1 Angebot

Die vorliegende Privatplatzierung besteht aus einem Bezugsrechtsangebot für Neue Aktien aus dem Kapitalband an die Bisherigen Aktionäre der Gesellschaft. Nicht-Bezogene Aktien können bei Dritten privat platziert werden.

Das Bezugsrechtsangebot umfasst maximal 31'102 Neue Aktien.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat mit Zirkularbeschluss vom 21. Mai 2026 die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband beschlossen, zur Erhöhung des Aktienkapitals von EUR 21'292'211.486, eingeteilt in 202'163 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die **Bisherigen Aktien**), um maximal EUR 3'275'724.84, durch Ausgabe von maximal 31'102 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die Neuen Aktien), auf maximal EUR 24'567'936.33, eingeteilt in maximal 233'265 Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322 (die **Kapitalerhöhung**). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewahrt.

Der Verwaltungsrat wird den definitiven Bezugspreis der Neuen Aktien und die effektive Anzahl der Neuen Aktien voraussichtlich am 26. Juni 2026 festlegen. Diese Angaben werden den Investoren voraussichtlich am 26. Juni 2026 in den Final Terms mitgeteilt. Die Neuen Aktien werden ausschliesslich bei bestehenden Aktionären der Gesellschaft und / oder ausgewählten neuen Aktionären privat platziert, die in beiden Fällen qualifizierte Anleger im Sinne des KAG sein müssen. Es findet kein öffentliches Angebot im Sinne von Art. 35 FIDLEG oder einer vergleichbaren Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung statt.

4.1.1 Bezugsrechte / Bezugsrechtsausübung

Das vorliegende Bezugsrechtsangebot erfolgt unter Wahrung der Bezugsrechte der Bisherigen Aktionäre. Aktionäre werden durch ihre Depotbank informiert und erhalten die Bezugsrechte durch diese eingebucht. Die Ausübung von Bezugsrechten hat gemäss Instruktion der Depotbank zu erfolgen. Die Ausübung von Bezugsrechten kann nicht widerrufen oder modifiziert werden.

Stichtag für die Zuteilung und Verbuchung der Bezugsrechte durch die SIS ist der 9. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ).

U.S. Personen und Anleger, die gewissen Restriktionen unter anwendbaren Wertschriftengesetzen unterliegen, können die Bezugsrechte nicht ausüben.

4.1.2 Bezugsverhältnis

Je Bisherige Aktie wird ein Bezugsrecht zugeteilt. 6.5 Bezugsrechte berechtigen zum Bezug einer Neuen Aktie mit einem Nennwert von je EUR 105.322 zum definitiven Bezugspreis.

Eine Instruktion zur Ausübung der Bezugsrechte muss über ein Vielfaches von 6.5 erfolgen.

4.1.3 Bezugspreis

Der indikative Bezugspreis pro Neue Aktie beträgt EUR 1'320.00. Er entspricht damit dem "Fair Value" einer Bisherigen Aktie am 31. März 2026 von EUR 1'557.72, abzüglich i) der von der ordentlichen Generalversammlung zu beschliessenden Barausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen von EUR 105.00, und ii) einem Abschlag von rund 10% (EUR 145.72) sowie iii) erhöht um einen Zuschlag von EUR 13.00 pro Neue Aktie für die Kapitalerhöhungskosten (Emissionsabgabe). Der definitive Bezugspreis wird vom Verwaltungsrat auf dieser Basis voraussichtlich am 26. Juni 2026 festgelegt.

4.1.4 Bezugsfrist / Kein Bezugsrechtshandel

Die Frist für die Ausübung der Bezugsrechte durch die Inhaber von Bezugsrechten dauert vom 9. Juni 2026 bis 22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ), wobei die Depotbanken auch eine kürzere Frist vorsehen können. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt.

Bezugsrechte, die bis zum 22. Juni 2026, 12.00 Uhr (MESZ), nicht ordnungsgemäss ausgeübt worden sind, verfallen entschädigungslos, wobei die Depotbanken auch eine kürzere Frist vorsehen können.

4.2 Nicht-Bezogene Aktien

Die während der Bezugsfrist nicht ausgeübten Bezugsrechte verfallen für den Aktionär entschädigungslos und stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese Rechte dazu verwendet, Neue Aktien zum definitiven Bezugspreis (zuzüglich Platzierungsgebühr) privat zu platzieren.

4.3 Eigene Aktien

Per 3. Juni 2026 hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

4.4 Zeichnung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Reichmuth & Co hat sich verpflichtet, die Neuen Aktien nach Abschluss der Bezugsfrist formell zu zeichnen und zu liberieren und im Auftrag der Gesellschaft die bezogenen Aktien den Investoren, die Bezugsrechte ausgeübt bzw. Aktien im Rahmen der Platzierung gekauft haben, gegen Entrichtung des definitiven Bezugspreises (zuzüglich Platzierungsgebühr, sofern anfallend) zu liefern.

4.5 Allgemeines

4.5.1 Verbriefung / Bucheffekten

Die Aktien der Gesellschaft sind als Wertrechte ausgestaltet und werden als Bucheffekten durch die SIS geführt. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden resp. auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form zu. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre können jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen.

4.5.2 Lieferung und Zahlung

Die Liberierung der Neuen Aktien erfolgt ausschliesslich in bar (vollständige Liberierung). Die buchmässige Lieferung der Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am oder um den 10. Juli 2026 über das System der SIS.

4.5.3 Dividenden- bzw. Ausschüttungsberechtigung

Die Neuen Aktien sind erstmals ab der Eintragung der Kapitalerhöhung dividenden- bzw. ausschüttungsberechtigt. Die Neuen Aktien sind den Bisherigen Aktien in jeder Hinsicht gleichgestellt und gewähren weder Vorrechte noch Vorteile.

4.5.4 Emissionsabgabe / Umsatzabgabe

Die eidgenössische Emissionsabgabe auf den Neuen Aktien beträgt 1% des Betrags der Nettokapitalerhöhung.

4.5.5 Platzierungsgebühr

0.5% auf dem definitiven Bezugspreis pro gezeichneter Neuer Aktie. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben, sind von der Platzierungsgebühr ausgenommen.

4.5.6 Keine Kotierung / Keine Handelbarkeit

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht kotiert und weder börslich noch ausserbörslich handelbar.

4.5.7 Übertragungsbeschränkungen

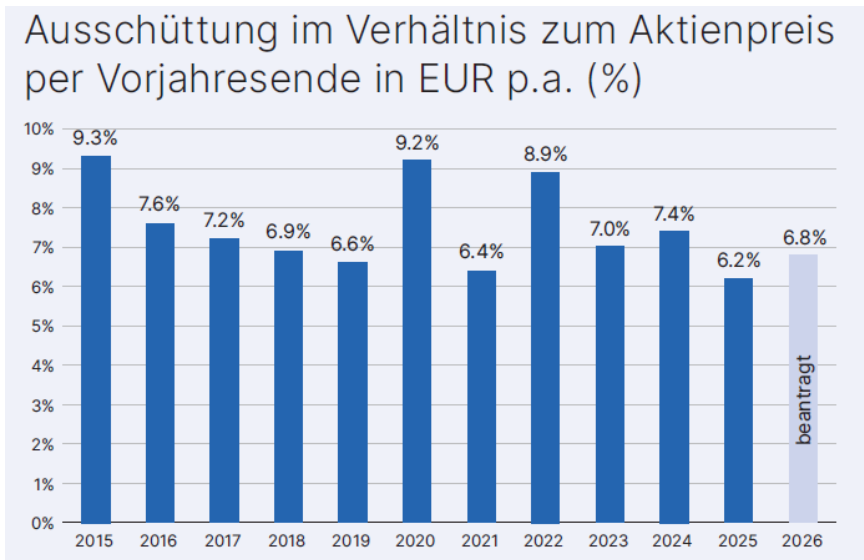
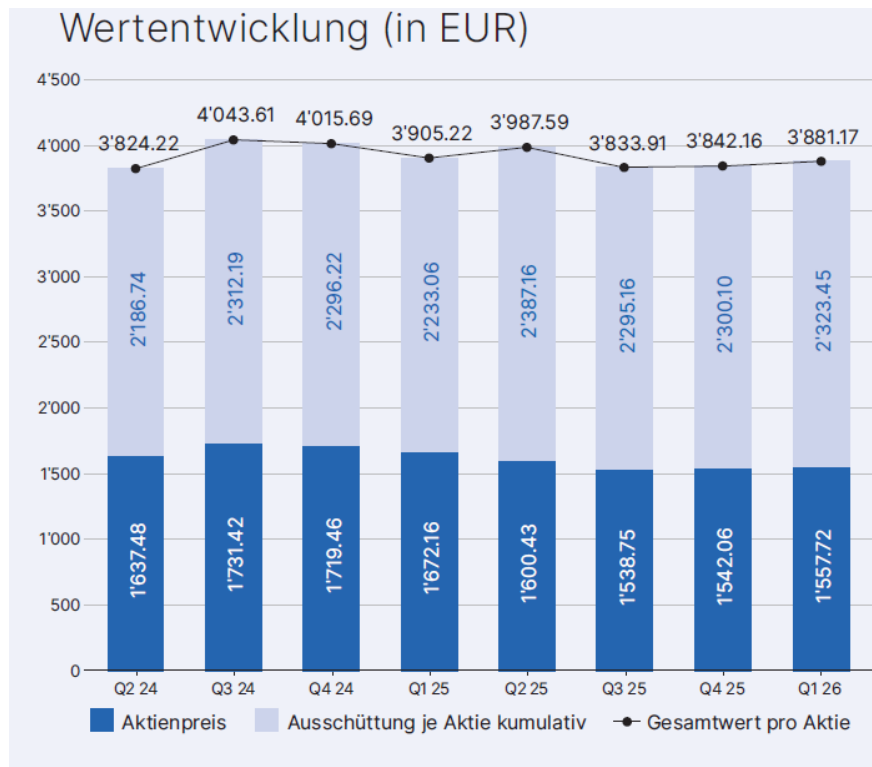
Die Aktien der Gesellschaft unterliegen statutarischen und vertraglichen Übertragungsbeschränkungen. Die Gesellschaft akzeptiert als Aktionäre ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung). Aktionäre haben zu gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über diese Qualifikation verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär vertraglich verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, und seine Aktien innerhalb von zehn Tagen auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu übertragen. Ein entsprechender neuer Anleger hat sein Einverständnis mit dieser Regelung gegenüber der Gesellschaft verbindlich zu erklären. Erfolgt kein Nachweis der Übertragung innerhalb von zehn Tagen, hat die Gesellschaft das Recht, die entsprechenden Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert der Aktien mit einem Abschlag von 20% zu übernehmen.

5 EMISSIONSERLÖS

Die Gesellschaft erwartet aus der Kapitalerhöhung einen Nettoemissionserlös von maximal rund EUR 40.65 Millionen, sofern sämtliche Neuen Aktien gezeichnet und liberiert werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für den Kauf eines oder mehrerer Eisenbahntransportmittelportfolios bzw. für die Ablösung entsprechender Übergangsfinauzierungen sowie für diverse Kosten, die ihr im Rahmen des Betriebs ihres Geschäfts entstehen, zu verwenden.

6 INFORMATIONEN ZU DEN BISHERIGEN AKTIEN

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht kotiert. Ebenso besteht weder ein börslicher noch ein ausserbörslicher Handel. In den letzten Jahren entwickelte sich der Total Return in EUR im unten angegebenen Zeitrahmen wie in den nachstehenden Diagrammen dargestellt. In diesen sind ebenfalls die Ausschüttungen der letzten Jahre ersichtlich.



7 ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

7.1 Firma, Sitz, Registereintrag, Gesellschaftszweck und Geschäftsjahr

Die InRoll AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Firmenummer CHE-191.850.808 und wurde am 27. August 2012 in das Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Ihr Sitz befindet sich c/o Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern, Schweiz. Die Gesellschaft untersteht Schweizer Recht.

Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt die Gesellschaft den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Sachwerten jeder Art, insbesondere von Eisenbahntransportmitteln. Die Gesellschaft kann sich an Eisenbahntransportmitteln direkt oder indirekt beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke sowie Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und alle übrigen Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen.

Gemäss Art. 24 der Statuten legt der Verwaltungsrat das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest. Dieses entspricht aktuell dem Kalenderjahr.

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2025 wurde die Währung für die Rechnungslegung und das Aktienkapital von CHF auf EUR umgestellt.

7.2 Dauer der Emittentin

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

7.3 Dividenden und Dividendenpolitik bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungspolitik

Die Neuen Aktien sind erstmals ab der Eintragung der Kapitalerhöhung dividenden- bzw. ausschüttungsberechtigt.

Die Gesellschaft hat bisher keine Dividenden ausgeschüttet. Stattdessen hat sie in den letzten Jahren die folgenden Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (**KER**) vorgenommen:

Jahr	Ausschüttungsrendite (in %)	Ausschüttung pro Aktie (in EUR, umgerechnet per Stichtag 31.12.2024)
2013	2.7	43.93
2014	4.5	75.09
2015	9.3	160.95
2016	7.6	142.26
2017	7.2	143.42
2018	6.9	122.94
2019	6.6	119.94
2020	9.2	173.57
2021	6.4	118.48
2022	8.9	166.25
2023	7.0	125.97
2024	7.4	133.58
2025	6.2	107.00
2026*	6.6	105.00

*Noch von der Generalversammlung 2026 zu beschliessen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, grundsätzlich auch künftig der Generalversammlung der Gesellschaft Ausschüttungen in der Form von Ausschüttungen aus KER zu beantragen (soweit und solange entsprechende Reserven bestehen). Solche Ausschüttungen unterliegen derzeit nicht der

eidgenössischen Verrechnungssteuer und können aus verrechnungssteuerlicher Sicht bis zum jeweils vorhandenen KER-Betrag beschlossen und vorgenommen werden. Zusätzlich oder alternativ können auch Herabsetzungen von Nominalkapital verrechnungssteuerfrei beschlossen und vorgenommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Besteuerung von KER-Ausschüttungen und Herabsetzungen von Nominalkapital nicht ändern. Zusätzliche Ausführungen zur Besteuerung finden sich unter Ziff. 9.13 und 12.2.

Dividendenansprüche verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit. Während dieser Frist nicht eingeforderte Dividenden fallen ins Vermögen der Gesellschaft und werden den freien Reserven oder den KER zugeschlagen. Dividenden und ähnliche Bar- oder Sachausschüttungen, die von der Gesellschaft an einen Aktionär geleistet werden (einschliesslich Liquidationsdividenden, die den Nominalwert der Aktien übersteigen, und Gratisaktien) und die nicht als Rückzahlung von KER im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{bis} des schweizerischen Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer qualifizieren, unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Satz von 35%. Vgl. Abschnitt "Besteuerung in der Schweiz" (Ziff. 12).

8 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

8.1 Haupttätigkeit der InRoll AG

Die InRoll AG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft, deren Hauptzweck im Investieren und Halten eines diversifizierten Portfolios von Eisenbahngüterwagen liegt. Die InRoll AG ist Eigentümerin dieser Güterwagen. Als operative Bewirtschafterin von über 95% des Wagenportfolios agiert die Wascosa AG als Halterin der Güterwagen, die sie gestützt auf einen Bewirtschaftungsvertrag mit der InRoll AG an Unternehmen und Eisenbahngesellschaften vermietet.

8.2 Anlagepolitik

8.2.1 Anlageziele

Das Ziel der InRoll AG ist die Investition in Eisenbahngüterwagen, die durch die jeweilige Wagenbewirtschafterin als Halterin der Güterwagen, an Unternehmen und Eisenbahngesellschaften vermietet werden. Der durch die Vermietung der Güterwagen erwirtschaftete Nettoerlös wird – unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung und im Rahmen der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften – an die Aktionäre der InRoll AG ausgeschüttet.

8.2.2 Anlagestrategie

Die InRoll AG investiert in verschiedene Arten von Güterwagen, die mehrheitlich an Mieter in Westeuropa vermietet werden. Bei der Investition und Vermietung der Güterwagen strebt die Gesellschaft eine breite Diversifikation hinsichtlich der Art der Güterwagen, der Mieter sowie der Laufzeit der Mietverträge an.

8.2.3 Geografischer Fokus

Der geographische Fokus liegt auf Mietern in Europa und der Schweiz, wobei auch Mieter in Westeuropa, Grossbritannien oder Osteuropa in Frage kommen.

8.2.4 Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat bezweckt, unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung und im Rahmen der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften (vgl. dazu auch Ziff. 7.3 mit dortigen Verweisen) die Nettomieteträge abzüglich der angefallenen Zinsen und Amortisationen für Fremdfinanzierungen an die Aktionäre auszuschütten. Der erwirtschaftete Cashflow wird somit nicht zum weiteren Portfolioausbau der InRoll AG verwendet.

8.2.5 Investitionsentscheide

Investitionsentscheide in Bezug auf Güterwagen bis zu CHF 10 Millionen werden von der Geschäftsführerin Reichmuth & Co Investment Management AG getroffen. Bei Investitionen von mehr als CHF 10 Millionen obliegt der Entscheid dem Verwaltungsrat der InRoll AG.

8.3 Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsvertrag

8.3.1 Wascosa AG als Bewirtschafterin

Zur Umsetzung ihrer Anlagepolitik hat die InRoll AG mit der Wascosa AG und der Wascosa Asset AG einen Eisenbahngüter-Bewirtschaftungsvertrag (**Bewirtschaftungsvertrag**) geschlossen. Die Wascosa AG (**Wascosa AG**) ist eine im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragene Aktiengesellschaft, deren Zweck der Handel mit sowie die Registrierung, die Vermietung und Verwaltung von Eisenbahntransportmitteln ist. Mit dem Bewirtschaftungsvertrag bestellt die InRoll AG die Wascosa AG zur Bewirtschafterin des überwiegenden Teils ihrer Eisenbahngüterwagenportfolios. Beim Bewirtschaftungsvertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag, der die grundsätzlichen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf, die technische und administrative Verwaltung, die Vermarktung sowie die Vermietung der Eisenbahngüterwagen regelt, die jeweils im Eigentum der InRoll AG stehen

8.3.2 RCM GmbH als Bewirtschafterin

Zur Umsetzung ihrer Anlagepolitik hat die InRoll AG zudem mit der RCM GmbH einen Eisenbahngüter-Bewirtschaftungsvertrag geschlossen. Die RCM GmbH (**RCM**) ist eine im Handelsregister in München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Zweck umfasst die Erbringung von sämtlichen Beratungs- und Dienstleistungen im Verkehrs-, Logistik- und Schienenbereich,

einschliesslich der An- und Vermietung von Schienenfahrzeugen sowie der Ersatzteilhaltung, sowie die Erbringung klassischer Unternehmensberatungsleistungen mit Schwerpunkt Verkehr. Mit dem Bewirtschaftungsvertrag bestellt die InRoll AG die RCM zur Bewirtschafterin eines Teils ihres Eisenbahngüterwagenportfolios. Beim Bewirtschaftungsvertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag, der die grundsätzlichen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf, die technische und administrative Verwaltung, die Vermarktung sowie die Vermietung der Eisenbahngüterwagen regelt, die jeweils im Eigentum der InRoll AG stehen. Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist der Investment Advisor des Fonds SICAV-RAIF – Reichmuth Sustainable Infrastructure (RSI) und gleichzeitig die Muttergesellschaft des General Partners Reichmuth GP S.à.r.l. dieses Fonds. Der Fonds RSI hält indirekt via Reichmuth Infra Lux Holding I S.à.r.l. 60% an der RCM und kann so diese Gesellschaft (in Absprache mit dem Co-Investor) kontrollieren.

8.3.3 Bewirtschaftungshonorar

Für ihre Dienstleistungen im Rahmen ihres Bewirtschaftungsvertrags erhält Wascosa AG ein marktübliches Bewirtschaftungshonorar, das gemäss dem Bewirtschaftungsvertrag in der Regel 10% der Bruttomieteträge betragen soll. Die Abrechnung erfolgt monatlich aufgrund der aktuellen Mietzinseinnahmen des vergangenen Monats. Zusätzlich erhält die Wascosa AG eine Performance Fee auf Basis der monatlichen Auslastungsquote. Diese beträgt maximal 3.8%.

Die RCM GmbH erhält ein marktübliches Bewirtschaftungshonorar, das gemäss ihrem Bewirtschaftungsvertrag 10% der Nettomieteträge betragen soll.

8.3.4 Bewertung der Anlagen

Das Güterwagenportfolio der InRoll AG wird vierteljährlich durch KPMG AG, Deal Advisory, Valuation / Financial Modelling, bewertet. Die Marktwertermittlung der Güterwagen der InRoll AG erfolgt anhand der Discounted-Cashflow Methode (DCF-Methode). Dabei wird das Ertragspotenzial eines Güterwagens auf Basis der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Zur Bewertung des Güterwagenportfolios der InRoll AG per 31. März 2026 vgl. den in Ziff. 14 abgedruckten Bericht vom 31. März 2026.

8.4 Vermietung von Eisenbahngüterwagenportfolios

Das Güterwagenportfolio der InRoll AG wird hinsichtlich Mieter / Mieterherkunft / Laufzeit der Mietverträge sowie über die Wagentypen diversifiziert. Per 31. März 2026 sieht die Diversifikation in den verschiedenen Bereichen folgendermassen aus:

Mieter nach Herkunft: Die Eisenbahngüterwagen des Portfolios der InRoll AG ist vor allem an Mieter in mehreren Ländern Westeuropas, Osteuropas und in der Schweiz vermietet. An erster Stelle steht aktuell die Vermietung von 1'815 Güterwagen an Mieter in Deutschland (per 31. März 2026).

Herkunft der Mieter

Anzahl gemieteter Güterwagen nach Herkunft der Mieter sowie die Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, per 31.03.2026

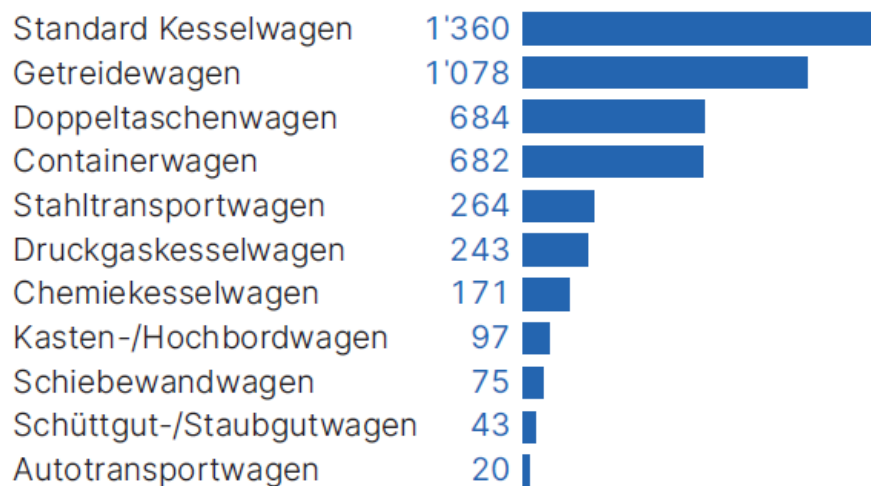
Land	Wagen	Veränderung	
DE	1'815	↗	0.8%
IT	664	↗	4.1%
NL	446	↘	-7.7%
AT	363	↗	15.2%
FR	268	↘	-11.0%
CH	221	↘	-7.5%
ES	175	→	0.0%
PL	79	↘	-29.5%
SE	69	↗	7.8%
UK	50	→	0.0%
Diverse	210	↘	-16.7%
Unvermietet	357	↗	41.1%
Total	4'717	↗	0.7%



Wagentypen: Bei den Wagentypen stehen Kesselwagen mit 1'360 Wagen (per 31. März 2026) im Vordergrund, gefolgt von Getreidewagen (1'078), Doppeltaschenwagen (684) und Containerwagen (682). Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem nachfolgenden Diagramm.

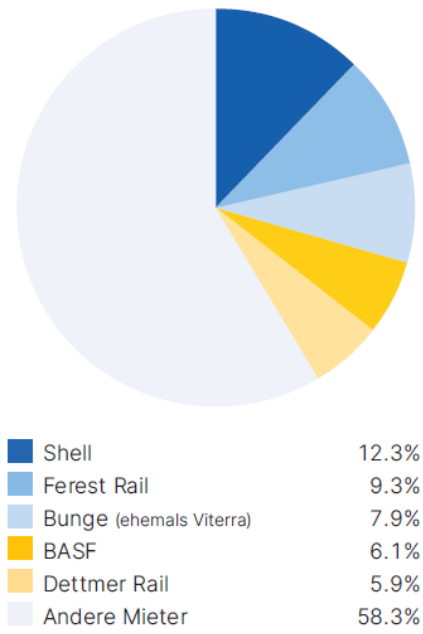
Wagentypen

per 31.03.2026



Mieterstruktur: Bei der Mieterstruktur achtet die InRoll AG auf eine breite Diversifikation. Grösster Mieter per 31. März 2026 ist die Shell mit 12.3%, gefolgt von Ferest Rail mit 9.3%, Bunge (ehemals Viterra bzw. Glencore) mit 7.9% und BASF mit 6.1%. Alle anderen Mieter liegen per 31. März 2026 unter der 6%-Schwelle. Die fünf grössten Mieter sind folgende:

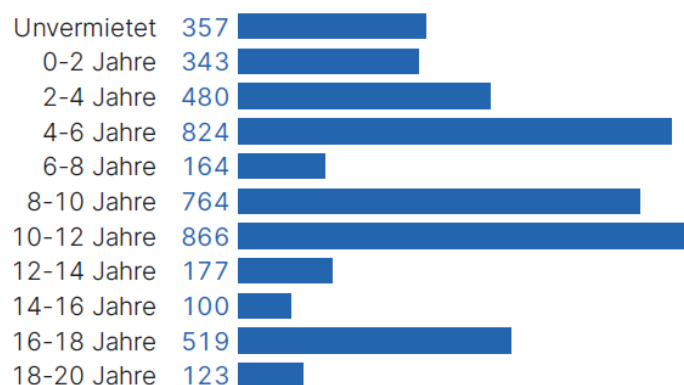
5 grösste Mieter per 31.03.2026



Laufzeitenstruktur: Auch bei der Laufzeitenstruktur besteht eine breite Diversifikation. Bei 642 Güterwagen beträgt die Laufzeit des Mietvertrags 16 bis 20 Jahre, bei weiteren 1'143 Wagen 10 bis 14 Jahre (jeweils per 31. März 2026). Die Laufzeiten aller Mietverträge der Güterwagen sind aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich.

Laufzeitenstruktur der Verträge

(Beginn-Ende Vertrag) per 31.03.2026



8.5 Finanzierung

Per 3. Juni 2026 verfügt die InRoll AG über einen Kreditrahmen von EUR 200'000'000 mit der UBS Switzerland AG auf Grundlage eines Syndikatskredits mit einer marktüblichen Zinsmarge und einer Endfälligkeit per 12. Dezember 2027. Der Kredit ist durch die sicherungshalbe Abtretung sämtlicher Forderungen unter dem Bewirtschaftungsvertrag mit der Wascosa AG besichert. Eine entsprechende Abtretungsvereinbarung wurde auch mit der RCM abgeschlossen. Der Kreditvertrag enthält marktübliche Gewährleistungen und Zusicherungen, positive und negative Verpflichtungen sowie Beendigungsgründe. Aktuell wird im Rahmen der von der Generalversammlung der InRoll AG im Jahre 2016 konsultativ genehmigten 30%-Fremdkapitalquote eine Aufstockung des Kredits in Erwägung gezogen.

8.6 Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren

Die Gesellschaft ist zurzeit in keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren involviert, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sein könnten, und es drohen nach Kenntnis der Gesellschaft auch keine solchen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren.

9 BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft und des schweizerischen Obligationenrechts zusammengefasst, insoweit diese Bestimmungen die Aktien der Gesellschaft betreffen. Die vorliegende Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erfolgt unter dem generellen Vorbehalt schweizerischer Gesetze und der Statuten der Gesellschaft.

9.1 Aktienkapital

Vor Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Luzern beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft EUR 21'292'211.486, eingeteilt in 202'163 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322. Die Aktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten. Die Gesellschaft verfügt über nur eine Kategorie von Aktien; es bestehen somit keine Aktien mit Vorzugsrechten.

9.2 Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem Angebot

Im Zusammenhang mit dem Angebot ist eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft aus dem Kapitalband durch Ausgabe von maximal 31'102 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu einem Nennwert von je EUR 105.322, auf maximal EUR 24'567'936.33, eingeteilt in maximal 233'265 Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 105.322, geplant.

9.3 Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband mit einer Bandbreite von EUR 19'428'800.00 und EUR 29'143'200.00. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 10. März 2030 oder bis zu einem allfälligen früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalveränderung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien bzw. Vernichtung von Namenaktien oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte pro bestehende Aktie erfolgen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet.

Im Falle der Ausgabe von neuen Aktien unterliegen die Zeichnung sowie jede spätere Übertragung den Beschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind. Die Erhöhung durch Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital gemäss Art. 652d OR ist zulässig. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien sowie Sachwerten jeder Art, insbesondere von Eisenbahntransportmitteln, oder für die Finanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Weiter wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien im Hinblick auf die Erweiterung des Aktionärskreises verwendet werden, sofern dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft liegt.

Das Bezugsrecht der Bisherigen Aktionäre in Bezug auf die Namenaktien, die im Rahmen des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband ausgegeben werden, wird vorbehaltlich Einschränkungen unter ausländischen Rechtsordnungen gewahrt.

9.4 Verbriefung / Bucheffekten

Die Aktien sind als Wertrechte ausgestaltet und weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verurkundet. Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung eines Aktientitels zu, doch können sie – sofern im Aktienbuch eingetragen – jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen.

Die Aktien der Gesellschaft werden als Bucheffekten durch die SIS geführt.

9.5 Stimmrechte

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionär eingetragen ist.

9.6 Aktionäre

Die Gesellschaft akzeptiert als Aktionäre ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung).

Aktionäre haben zu gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über diese Qualifikation verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär vertraglich verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, und seine Aktien innerhalb von zehn Tagen auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu übertragen. Ein entsprechender neuer Anleger hat sein Einverständnis mit dieser Regelung gegenüber der Gesellschaft verbindlich zu erklären. Erfolgt kein Nachweis der Übertragung innerhalb von zehn Tagen, hat die Gesellschaft das Recht, die entsprechenden Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert der Aktien mit einem Abschlag von 20% zu übernehmen.

9.7 Übertragung der Aktien

Als Bucheffekten geführte Aktien werden ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen. Vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Übertragungsbeschränkungen.

9.8 Statutarische und vertragliche Übertragungsbeschränkungen

Namenaktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen oder zu Nutzniessung begeben werden.

Die Zustimmung kann aufgrund von Art. 685b Abs. 1 OR ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Zustimmung aufgrund von Art. 685b Abs. 1 und 2 OR verweigern,

- (a) wenn die Aktien an einen Aktionär übertragen werden sollen, bei dem es sich nicht um einen qualifizierten Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 oder Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) handelt,
- (b) wenn die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden,
- (c) oder wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt.

Schliesslich kann der Verwaltungsrat die Zustimmung aufgrund von Art. 685b Abs. 3 OR verweigern, wenn der Erwerber von Aktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Neben den statutarischen bestehen vertragliche Übertragungsbeschränkungen. So müssen Aktionäre beim Erwerb von Aktien der Gesellschaft gewährleisten, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft über die Qualifikation als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG verfügen. Bei Verlust der Qualifikation ist der Aktionär vertraglich verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, und seine Aktien innerhalb von zehn Tagen auf einen qualifizierten Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG (in der jeweils geltenden Fassung) zu übertragen. Erfolgt kein Nachweis der Übertragung innerhalb von zehn Tagen, hat die Gesellschaft das

Recht, die entsprechenden Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert der Aktien mit einem Abschlag von 20% zu übernehmen.

9.9 Eintragung im Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch (bzw. lässt dieses von der Computershare Schweiz AG führen). Die Aktionäre und Nutzniesser werden mit Vornamen, Namen, Nationalität und Adresse (juristische Personen mit Firma, Sitz und Adresse) ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

9.10 Register der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält Vornamen, Namen oder Firma sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten, sind gemäss Art. 697j OR verpflichtet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person zu melden, für die sie letztendlich handeln (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

9.11 Mitteilungs- und Publikationsvorschriften

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie Einberufungen von Generalversammlungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Die Gesellschaft veröffentlicht relevante Informationen über ihre Geschäftstätigkeit im Geschäftsbericht, in Mitteilungen an die Aktionäre und an der Generalversammlung.

Die Geschäftsberichte der Gesellschaft der letzten Jahre können während den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, c/o Reichmuth Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern, Schweiz, eingesehen werden. Sie sind, ausser soweit in diesem PPM wiedergegeben, nicht Bestandteil dieses PPM.

9.12 Generalversammlung

Nach schweizerischem Recht und nach den Statuten der Gesellschaft muss alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden. Die Einberufung steht auch Liquidatoren zu. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Aktionäre, die über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangt werden. Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen einberufen.

Weder die Statuten noch die schweizerischen Gesetze verlangen für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ein bestimmtes Anwesenheitsquorum.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Zu den Generalversammlungsbeschlüssen, welche die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen benötigen, gehören insbesondere die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung des Gesellschaftszweckes; die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands; die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien; die Einführung von Stimmrechtsaktien; den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; die Einführung bzw. Aufhebung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; die Einführung bzw. Änderung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; die Auflösung der Gesellschaft; und die Fusion (vorbehältlich der Bestimmungen über die erleichterte Fusion nach Art. 23 f. Fusionsgesetz), Spaltung oder Umwandlung.

In Generalversammlungen können sich Aktionäre durch einen Vertreter, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Ebenso müssen Organvertreter und unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d OR sowie Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR nicht Aktionäre sein.

9.13 Reingewinne, Dividenden und Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven

Das schweizerische Recht verlangt für Aktiengesellschaften, dass mindestens 5% des Jahresgewinns so lange den gesetzlichen Gewinnreserven zuzuweisen sind, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Ein darüber hinaus verbleibender Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Jede Aktie vermittelt den gleichen Anspruch auf Dividenden. Nach schweizerischem Recht dürfen Dividenden nur dann ausbezahlt werden, wenn die Gesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr über einen genügend hohen Bilanzgewinn verfügt, oder wenn entsprechende Reserven der Gesellschaft für die Ausschüttung einer Dividende ausreichen. In jedem Fall bedarf die Ausschüttung einer Dividende eines Beschlusses der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann die Bezahlung einer bestimmten Dividende vorschlagen, doch kann er die Auszahlung der Dividende nicht selbst beschliessen. Die Revisionsstelle muss bestätigen, dass die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dividende mit dem Gesetz in Einklang steht. In der Praxis akzeptiert die Generalversammlung normalerweise den Dividendenvorschlag des Verwaltungsrats.

Dividenden werden in der Regel kurz nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Gewinnverteilung ausbezahlt. Dividendenansprüche verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit. Während dieser Frist nicht eingeforderte Dividenden fallen ins Vermögen der Gesellschaft. Dividenden und ähnliche Bar- oder Sachausschüttungen, die von der Gesellschaft an einen Aktionär geleistet werden (einschliesslich Liquidationsdividenden, die den Nominalwert der Aktien übersteigen, und Gratisaktien), und die nicht als Rückzahlung von KER im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{bis} des schweizerischen Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer qualifizieren, unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Satz von 35%. Vgl. Abschnitt "Besteuerung in der Schweiz" (Ziff. 12).

Anstelle von Dividenden kann eine Gesellschaft unter Umständen KER-Ausschüttungen vornehmen. Solche Ausschüttungen unterliegen derzeit nicht der eidgenössischen Verrechnungssteuer und können aus verrechnungssteuerlicher Sicht bis zum jeweils vorhandenen KER-Betrag beschlossen und vorgenommen werden. Zusätzlich oder alternativ können auch Herabsetzungen von Nominalkapital verrechnungssteuerfrei beschlossen und vorgenommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Besteuerung von KER-Ausschüttungen und Kapitalherabsetzungen nicht ändern.

9.14 Bezugsrechte der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen

Nach schweizerischem Recht bedarf jede Ausgabe von Aktien eines vorgängigen Beschlusses oder einer Ermächtigung der Generalversammlung, und zwar unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt (durch Barzahlung oder in anderer Form) oder unentgeltlich erfolgt. Aktionäre einer schweizerischen Aktiengesellschaft haben bei der Zeichnung anlässlich der Ausgabe neuer Aktien ein Bezugsrecht im Verhältnis zu den Aktien, über die sie bereits verfügen. Bezugsrechte können jedoch aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder aufgehoben werden, und zwar gestützt auf einen Generalversammlungsbeschluss, der von mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte getroffen werden muss.

Für die Aktien, die im Rahmen der vorliegenden Kapitalerhöhung angeboten werden, besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre.

9.15 Befugnis zur Fremdkapitalaufnahme

Weder die schweizerischen Gesetze noch die Statuten beschränken die Befugnis der Gesellschaft zur Fremdkapitalaufnahme. Die Entscheidung zur Fremdkapitalaufnahme erfolgt durch den oder gemäss Delegation des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Ein Beschluss der Generalversammlung ist dazu nicht erforderlich.

An der Generalversammlung vom 9. Juni 2016 liess der Verwaltungsrat die Generalversammlung konsultativ über eine Fremdkapitalfinanzierung von bis zu 30% abstimmen, da die Aufnahme von Krediten in diesem Umfang eine Abkehr von der bis zu diesem Zeitpunkt verfolgten Strategie darstellte. Die Generalversammlung erklärte sich damit einverstanden und sprach sich konsultativ für eine Fremdkapitalaufnahme bis zu 30% in Form von Darlehen, Kontokorrentkrediten oder in ähnlicher Form bei einer oder mehreren Banken zu marktüblichen Konditionen aus. Auf dieser Basis hat die InRoll AG mit Datum vom 12. Dezember 2022 einen Vertrag betreffend eines Syndikatskredits mit der UBS Switzerland AG als Lead Bank über einen Kreditrahmen von EUR 200'000'000 abgeschlossen, (vgl. Ziff. 8.5).

9.16 Interessenkonflikte

Das schweizerische Obligationenrecht verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Interessen der Gesellschaft wahren und auferlegt ihnen in diesem Zusammenhang eine Sorgfalts- und Treuepflicht. Dies wird allgemein so verstanden, dass sich Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an keinen Entscheiden beteiligen dürfen, die sie direkt betreffen, ausser an Entscheiden der Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat hat daraufhin die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haften der Gesellschaft sodann persönlich für jegliche Verletzung dieser Bestimmungen. Ausserdem enthält das schweizerische Recht eine Bestimmung, derzufolge ungerichtfertigte Dividenden- und andere vergleichbare Zahlungen an einen Aktionär, an ein Mitglied des Verwaltungsrats oder an diesen nahestehende Personen der Gesellschaft zurückgezahlt werden müssen, sofern der Empfänger der Leistung ungerechtfertigt und bösgläubig gehandelt hat.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass die Geschäfte mit verbundenen Parteien zu üblichen Marktkonditionen abgeschlossen wurden und einem unabhängigen Drittvergleich standhalten. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung überwachen laufend potenzielle Interessenkonflikte.

9.17 Rückkauf eigener Aktien

Nach schweizerischem Recht hat eine Aktiengesellschaft nur begrenzt die Möglichkeit, eigene Aktien zu halten oder zurückzukaufen. Sie und ihre Tochtergesellschaften können Aktien nur dann zurückkaufen, wenn sie über frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10% ihres Aktienkapitals nicht übersteigt. Ausserdem muss eine Aktiengesellschaft eigene Kapitalanteile als Minusposten unter den Passiven in ihrer Bilanz ausweisen. Solche Aktien, die von einer Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, verleihen an Generalversammlungen keine Stimmrechte, sind aber mit allen Vermögensrechten ausgestattet, welche die Aktien der Aktiengesellschaft generell mit sich bringen.

9.18 Dauer, Auflösung und Liquidation

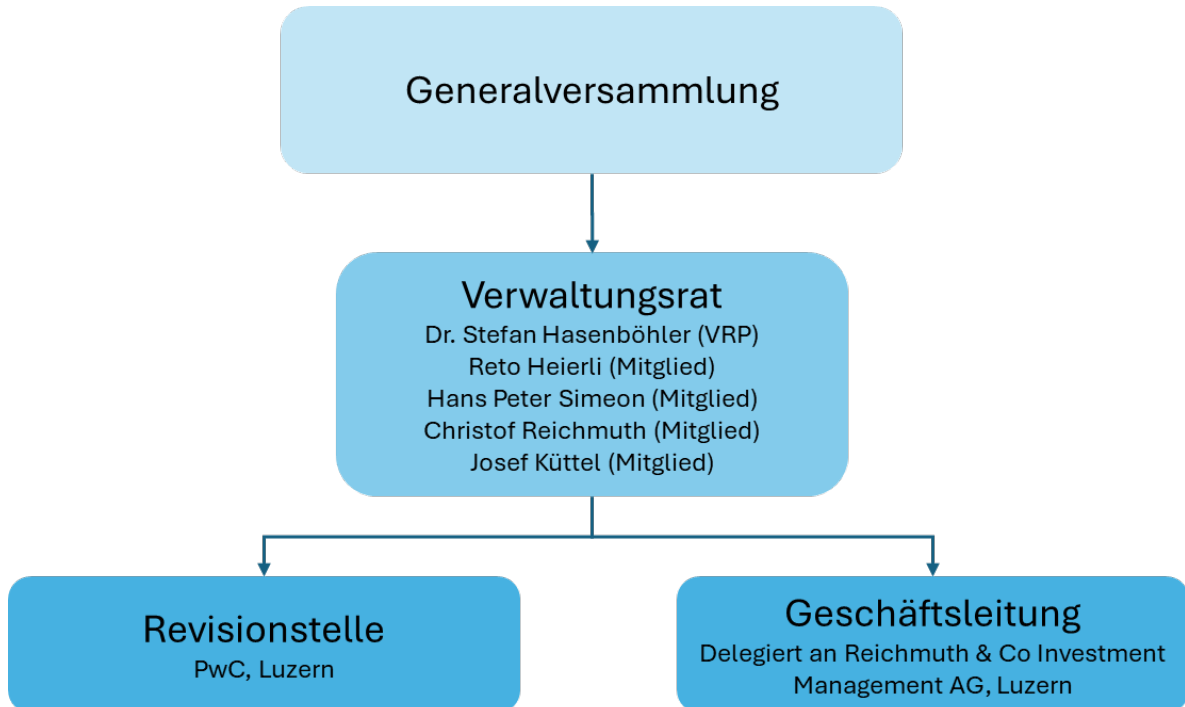
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Generalversammlungsbeschluss nach Massgabe der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften aufgelöst und liquidiert werden. Eine Auflösung durch Gerichtsentscheid ist möglich, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt oder aus wichtigem Grund, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies verlangen. Nach Befriedigung aller Ansprüche sämtlicher Gläubiger wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

10 ORGANE UND MITARBEITER

10.1 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft präsentiert sich per 3. Juni 2026 wie folgt:



10.2 Verwaltungsrat

Aufgaben und Mitglieder

Die Aufgaben des Verwaltungsrats einer schweizerischen Aktiengesellschaft sind primär im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Dem Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktiengesellschaft obliegen in erster Linie die Geschäftsführung und die Oberleitung der Aktiengesellschaft. Er legt die strategischen, organisatorischen, finanzplanerischen und buchhalterischen Richtlinien fest, die von der Aktiengesellschaft zu befolgen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Geschäftsführung und die Zeichnungsberechtigten der Aktiengesellschaft und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ausserdem bereitet er die Generalversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Derzeit sind folgende Personen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft:

Dr. Stefan Hasenböhler, Präsident, Jahrgang 1971, Schweizer Staatsangehöriger. Stefan Hasenböhler ist Dr. iur., Rechtsanwalt und CEO der Reichmuth & Co Investment Management AG.

Reto Ernst Heierli, Mitglied, Jahrgang 1964, Schweizer Staatsangehöriger. Reto Ernst Heierli ist eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und war langjähriger CFO und stellvertretender CEO der Hirslanden Gruppe. Er ist Partner einer Finanzgesellschaft im Private Equity Bereich und Mitglied verschiedener Verwaltungsräte.

Hans Peter Simeon-Marion, Mitglied, Jahrgang 1955, Schweizer Staatsangehöriger. Hans Peter Simeon-Marion bis 2017 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse und war Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten.

Christof Reichmuth, Mitglied, Jahrgang 1968, Schweizer Staatsangehöriger. Christof Reichmuth ist lic. oec der Universität St. Gallen. Er ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Reichmuth & Co. Privatbankiers sowie Verwaltungsratspräsident der Reichmuth & Co. Holding AG und der Reichmuth & Co Investment Management AG;

Josef Küttel, Mitglied, Jahrgang 1952, Schweizer Staatsangehöriger. Josef Küttel absolvierte die Fachhochschule für Wirtschaft in St. Gallen und das Senior Executive Program an der Columbia Business School und war von 1997 bis 2012 CEO der Ermewa Gruppe, dem zweitgrössten Wagenvermieter in Europa.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen kollektiv zu zweien.

Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Interne Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und gegebenenfalls einen Vizepräsidenten. Weiter ernennt er einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens viermal jährlich statt. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und mit der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei dem Vorsitzenden der Stichtscheid zusteht.

Der Verwaltungsrat sorgt für ein der Gesellschaft angepasstes internes Kontrollsystem (IKS).

Gemäss Organisationsreglement sind die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, sich ihrer Stimme zu enthalten, sofern über Angelegenheiten zu beschliessen ist, die sie persönlich oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen. Im Besonderen sind Mitglieder des Verwaltungsrats, die zugleich eine Funktion bei der operativen Bewirtschafterin des Eisenbahngüterwagenportfolios bekleiden (Wascosa AG oder RCM GmbH), verpflichtet, sich ihrer Stimme zu enthalten, wenn Entscheidungen und Beschlüsse die Interessen der Wascosa AG oder der RCM betreffen.

Kompetenzregelung

Die wesentlichen gesamtunternehmerischen Kompetenzen liegen beim Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die Zuordnung der Aufgaben und zustimmungspflichtigen Geschäfte wird durch das Gesetz, die Statuten, das Organisationsreglement und den Geschäftsführungsvertrag mit Reichmuth & Co Investment Management AG geregelt.

Keine Verfahren und Schuldsprüche

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde im Rahmen der Position als Mitglied des Verwaltungsrats während der letzten fünf Jahre in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsleben schuldig gesprochen, und gegen kein Mitglied des Verwaltungsrats läuft oder wurde ein Verfahren von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände) mit einer Sanktion abgeschlossen.

10.3 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements an die Geschäftsführerin delegiert. Die Kompetenzregelung für die Geschäftsführerin ist im Organisationsreglement festgelegt und im Geschäftsführungsvertrag zwischen der InRoll AG und der Reichmuth & Co Investment Management AG vom 28. November 2024 konkretisiert.

Bei der Reichmuth & Co Investment Management AG (CHE-102.304.492) handelt es sich um eine Fondsleitung im Sinne von Art. 32ff. des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (**FINIG**), die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht. Hauptzweck der Gesellschaft ist die Ausübung des Fondsgeschäfts gemäss Art. 32 Abs. 4 FINIG inklusive Erbringung von

administrativen Dienstleistungen für kollektiven Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften.

Gemäss Organisationsreglement und Geschäftsführungsvertrag erbringt die Reichmuth & Co Investment Management AG insbesondere Dienstleistungen im Rahmen von administrativen Tätigkeiten (wie der Erstellung von Abschlüssen und Budgets), Portfolio- und Asset Management-Tätigkeiten (Unterstützung bei Kauf und Verkauf von Eisenbahngüterwagen, Zusammenstellen und Überwachen des Eisenbahngüterwagenportfolios) sowie gewisse Überwachungs- und Kontrollfunktionen (insbesondere hinsichtlich der Drittparteien, welche die operative Bewirtschaftung der Eisenbahntransportmittel übertragen ist).

Die Geschäftsführerin hat dem Präsidenten des Verwaltungsrats zuhanden des gesamten Verwaltungsrats nach Massgabe des Organisationsreglements und des Geschäftsführungsvertrags Bericht zu erstatten. Gemäss Geschäftsführungsvertrag hat die Reichmuth & Co Investment Management AG das Recht, bis zu zwei Mitglieder ihrer Geschäftsleitung als Beisitzer mit beratender Stimme an die Sitzungen des Verwaltungsrats der InRoll AG zu delegieren.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Reichmuth & Co Investment Management AG eine Entschädigung. Gemäss Geschäftsführungsvertrag beträgt diese 0.75% p.a., berechnet auf dem Durchschnittswert des Eisenbahngüterwagenportfolios während eines Geschäftsjahres.

Der Geschäftsführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten per Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die sofortige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

10.4 Managementverträge

Die InRoll AG hat den oben genannten Geschäftsführungsvertrag mit der Reichmuth & Co Investment Management AG vom 28. November 2024 abgeschlossen (Ziff. 10.3).

Daneben besteht zwischen der InRoll AG einerseits und der Wascosa AG und der Wascosa Asset AG andererseits ein Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsvertrag. Dessen Eckdaten finden sich in Ziff. 8.3 dargestellt. Zudem gibt es einen Bewirtschaftungsvertrag mit der RCM, der für spezifische Wagen im ersten Quartal 2026 in Kraft getreten ist.

10.5 Organgeschäfte und Organdarlehen

Unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen sind oder waren die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsführung in Bezug auf die InRoll AG nicht an Geschäften ausserhalb der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder an anderen der Form und der Sache nach ungewöhnlichen, aber für die Gesellschaft wesentlichen Geschäften während des laufenden oder während des vorhergegangenen Geschäftsjahres beteiligt:

- Dr. Stefan Hasenböhler, Präsident des Verwaltungsrats der InRoll AG, ist zugleich CEO der Reichmuth & Co Investment Management AG, mit der die InRoll AG einen Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen hat. Gemäss diesem Geschäftsführungsvertrag hat die Reichmuth & Co Investment Management AG Anspruch auf eine Vergütung gemäss Ziff. 10.3.
- Christof Reichmuth, Mitglied des Verwaltungsrats der InRoll AG, ist zugleich Präsident des Verwaltungsrats der Reichmuth & Co Investment Management AG, mit der die InRoll AG einen Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen hat. Gemäss diesem Geschäftsführungsvertrag hat die Reichmuth & Co Investment Management AG Anspruch auf eine Vergütung gemäss Ziff. 10.3.
- Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist der Investment Advisor des Fonds SICAV-RAIF – Reichmuth Sustainable Infrastructure (**RSI**) und gleichzeitig die Muttergesellschaft des General Partners Reichmuth GP S.à.r.l. dieses Fonds. Der Fonds RSI hält indirekt via Reichmuth Infra Lux Holding I S.à.r.l. 60% an der RCM und kann so diese Gesellschaft (in Absprache mit dem Co-Investor) kontrollieren. Gemäss dem Eisenbahngüterwagen-Bewirtschaftungsvertrag hat die RCM Anspruch auf eine Vergütung gemäss Ziff. 8.3.3.

Die InRoll AG hat keine Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung oder an mit diesen verbundenen Personen gewährt.

10.6 Entschädigungen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit. Spesen sowie ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit werden zusätzlich entschädigt.

Die InRoll AG verfügt weder über einen Mitarbeiterbeteiligungsplan für Aktien noch werden Aktien im Rahmen einer Vergütungsentschädigung an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung zugeteilt.

Entschädigungen an den Verwaltungsrat

Die an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft ausbezahlte Gesamtvergütung für das Jahr 2025 beträgt EUR 108'521.91 (Vorjahr: CHF 100'864).

Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder, Aktienzuteilungen, Organdarlehen

Es liegen weder Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder, noch Aktienzuteilungen oder Darlehensverhältnisse der InRoll AG mit Organen oder ehemaligen Organen vor.

10.7 Revisionsstelle

Gesetzliche Revisionsstelle der Gesellschaft ist seit 2012 die PricewaterhouseCoopers AG, Werfstrasse 3, 6005 Luzern, Schweiz (CHE-434.873.063). Diese wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die jetzige Amtsdauer läuft bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2026.

11 ENTWICKLUNGEN NACH DEM STICHTAG 31. MÄRZ 2026

Seit Anfang 2026 hat die InRoll AG kontinuierlich erste Autotransportwagen erhalten und bezahlt.

Weitere Wagen, die ab 2026 mit der Finanzierung durch die vorliegend geplante Kapitalerhöhung beschafft werden sollen, werden voraussichtlich durch die RCM bewirtschaftet. Die RCM hat langjährige Erfahrung im Asset Management von Rollmaterial, speziell im Bereich der Autowagen und der Lokomotiven. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es der InRoll, in Wagensegmente zu investieren, in denen die Wascosa nicht aktiv ist und stärkt damit die Diversifikation der InRoll AG (vgl. dazu insbesondere auch Ziff. 3.1.14 und 8.3.2).

Zur Finanzierung der ersten Wagenlieferungen werden im Juni 2026 voraussichtlich weitere Ziehungen unter dem Syndikatskredit mit der UBS Switzerland AG als Lead Bank (vgl. dazu Ziff. 8.5 und 9.15) im Umfang von rund EUR 15'000'000 erfolgen.

12 BESTEUERUNG IN DER SCHWEIZ

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen steuerlichen Auswirkungen von Erwerb, Halten und Veräusserung oder anderer Übertragung von Aktien und Bezugsrechten gemäss der derzeit geltenden Schweizer Steuerordnung. Die vorliegende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere nicht eventuelle besondere Umstände bei einzelnen Anlegern. Diese Zusammenfassung basiert auf der Steuergesetzgebung der Schweiz, die zum Datum dieses PPM in Kraft ist. Diese Gesetze oder ihre Auslegung können Änderungen mit möglicherweise auch rückwirkenden Auswirkungen unterworfen sein.

Die Anleger sind aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer persönlichen Steuersituation bzw. der Steuerfolgen von Erwerb, Halten und Veräusserung oder anderer Übertragung der Aktien und Bezugsrechte bei ihrem Steuer-, Rechts- oder Finanzberater zu informieren.

12.1 Besteuerung der Bezugsrechte

Zuteilung und Ausübung

Die Zuteilung und Ausübung der Bezugsrechte unterliegt nicht der Verrechnungssteuer und sollte auch nicht der Einkommenssteuer unterliegen.

12.2 Besteuerung der Aktien

Emissionsabgabe

Die Nettokapitalerhöhung nach Ende der Laufzeit oder bei Beendigung des Kapitalbandes unterliegt in vollem Umfang (Nominalbetrag und Agio) der Emissionsabgabe von 1%.

Verrechnungssteuer auf Dividenden

Dividenden und ähnliche Bar- oder Sachausschüttungen, die von der Gesellschaft an einen Aktionär geleistet werden (einschliesslich Liquidationsdividenden, die den Nominalwert der Aktien übersteigen, und Gratisaktien), unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Satz von 35% (**Verrechnungssteuer**). Die Rückzahlung von bestätigten Kapitaleinlagereserven (**KER**) wird jedoch gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} des schweizerischen Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und unterliegt somit nicht der Verrechnungssteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (**AIA**) ist eine globale Initiative unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**). Ziel ist es, einen universellen Standard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu schaffen und die Steuertransparenz zu erhöhen. Jurisdiktionen, die zur Umsetzung des AIA verpflichtet sind oder diesen umgesetzt haben (wie die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten und viele andere Jurisdiktionen weltweit), verlangen von ihren berichtenden Finanzinstituten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen lokalen Umsetzungsgesetz, den/die Steuerwohnsitz(e) ihrer Kontoinhaber und kontrollierenden Personen (wo vorhanden) zu bestimmen und, im Falle von meldepflichtigen Konten, bestimmte Identifikations-, Konto- und Finanzinformationen (einschliesslich des Kontostandes und der damit verbundenen Zahlungen wie Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte und Bruttoeinnahmen) an die lokale Steuerbehörde zu melden, die dann die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden in den entsprechenden meldepflichtigen Jurisdiktionen austauscht.

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den AIA (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle 27 Mitgliedstaaten und weitere Jurisdiktionen anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, **MCAA**) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat die Schweiz eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich ist folgendes zu beachten: Bis das Vereinigte Königreich den

EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hatte, galt das multilaterale AIA-Abkommen mit der EU für das Vereinigte Königreich. Seit das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat (per 1. Januar 2021), wird der AIA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gestützt auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das MCAA weitergeführt.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte – wie z. B. auch die Aktien – zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, auf Konten oder in Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Die Schweiz hat im Jahr 2018 begonnen, solche Informationen mit den Vertragsstaaten auszutauschen.

Einkommens- bzw. Gewinnsteuern auf Dividenden

Eine in der Schweiz ansässige natürliche Person, die Aktien als Teil ihres Privatvermögens hält, und einen Ertrag von der Gesellschaft erhält, schuldet auf den entsprechenden Beträgen die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinden. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine privilegierte Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsverfahren) geltend gemacht werden. Ausschüttungen aus bestätigten KER oder Herabsetzungen von Nominalkapital unterliegen demgegenüber nicht der Einkommenssteuer (vorausgesetzt, dass diese bei der Gesellschaft handelsrechtlich korrekt verbucht und deklariert wurden).

In der Schweiz ansässige Gesellschaften sowie natürliche Personen, welche die Aktien als Teil des Geschäftsvermögens halten, haben die Erträge aus Aktien in ihre Erfolgsrechnung einzubeziehen, deren Saldo für die Gewinnsteuern respektive für die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinden herangezogen wird. Sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Beteiligungsabzug respektive eine privilegierte Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsverfahren) geltend gemacht werden.

Nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre unterliegen in der Schweiz nicht der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, ausser die Aktien können einem Schweizer Geschäftssitz, einer Schweizer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz zugeordnet werden, die der nicht ansässige Aktionär während des relevanten Steuerjahres in der Schweiz unterhält.

Einkommens- bzw. Gewinnsteuern beim Verkauf von Aktien

Eine in der Schweiz ansässige natürliche Person, welche die Aktien als Teil ihres Privatvermögens hält, unterliegt unter dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene keiner Einkommensbesteuerung für Kapitalgewinne aus der Veräusserung der Aktien.

Bei in der Schweiz ansässigen juristischen Personen sowie natürlichen Personen, welche die Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten, unterliegen die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Aktien auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene den Gewinnsteuern, respektive den Einkommenssteuern. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Beteiligungsabzug respektive die privilegierte Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerungsverfahren) geltend gemacht werden.

Nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre unterliegen beim Verkauf von Aktien in der Schweiz nicht der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, ausser die Aktien können einem Schweizer Geschäftssitz, einer Schweizer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz zugeordnet werden, die der nicht ansässige Aktionär während des relevanten Steuerjahres in der Schweiz unterhält.

Umsatzabgabe beim Verkauf von Aktien

Die Ausgabe von Neuen Aktien ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen ist die Zuteilung von Aktien, die im Rahmen einer Festübernahme durch eine Bank gezeichnet werden (Art. 14 Abs. 1 lit. a StG).

Die entgeltliche Übertragung der Aktien im Sekundärmarkt – ob durch eine in der Schweiz ansässige Person oder durch einen nicht ansässigen Aktionär – unterliegt der Schweizer Umsatzabgabe von bis zu 0.15%, sofern ein Effekthändler nach Art. 13 Abs. 3 StG als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und kein Ausnahmetatbestand vorliegt oder ein oder mehrere befreite(r) Anleger nach Art. 17a StG an der Transaktion beteiligt sind.

Der Rückkauf von Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 lit. e StG).

Vermögens- bzw. Kapitalsteuern auf Aktien

Die in der Schweiz ansässigen Eigentümer der Aktien unterliegen für diese Aktien im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens bzw. Nettoeigenkapitals grundsätzlich der Vermögenssteuer bzw. der Kapitalsteuer auf Kantons- und Gemeindeebene.

13 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN (SALES RESTRICTIONS AND TRANSFER RESTRICTIONS)

Allgemein

Die Neuen Aktien werden ausschliesslich bei bestehenden Aktionären der Gesellschaft und / oder ausgewählten neuen Aktionären privat platziert, die in beiden Fällen qualifizierte Anleger im Sinne des KAG sein müssen. Es findet kein öffentliches Angebot im Sinne von Art. 35 FIDLEG statt, und die in diesem PPM und den Final Terms beschriebenen Bezugsrechte und die Neuen Aktien der Gesellschaft werden in keiner Rechtsordnung öffentlich angeboten.

Die Verteilung dieses PPM sowie der Final Terms und das Angebot oder die Ausübung der Bezugsrechte und / oder der Verkauf der Neuen Aktien sind in bestimmten Ländern gesetzlich eingeschränkt. Personen, die in den Besitz dieses PPM oder der Final Terms gelangen, werden von der Gesellschaft und dem Lead Manager aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Gesellschaft noch der Lead Manager übernehmen eine rechtliche Verantwortung bei einer Verletzung dieser Beschränkungen durch Dritte. Dieses PPM und die Final Terms stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Neuen Aktien oder zur Zeichnung von Neuen Aktien in Ländern oder Gebietskörperschaften dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmässig wäre. Die Gesellschaft und der Lead Manager haben in keiner Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen, die für ein öffentliches Angebot oder den Besitz oder die Verteilung dieses PPM, der Final Terms oder anderer Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot notwendig sind.

Schweiz / Switzerland

Dieses PPM stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Erwerb von oder zur Investition in die in diesem PPM beschriebenen Neuen Aktien und / oder Bezugsrechte dar. Die Neuen Aktien und / oder Bezugsrechte dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus weder direkt noch indirekt öffentlich angeboten, verkauft oder beworben werden.

Das PPM und die Final Terms stellen keinen Prospekt für Effekten im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG, keinen Prospekt für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48 ff. FIDLEG und kein Basisinformationsblatt im Sinne von Art. 58 ff. FIDLEG dar. Dieses PPM, die Final Terms sowie irgendwelche anderen Angebots- oder Werbeunterlagen in Bezug auf die Neuen Aktien und / oder Bezugsrechte dürfen in der Schweiz nicht öffentlich verteilt oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

The PPM and the Final Terms do not constitute a prospectus for securities pursuant to articles 35 et seqq. of the Financial Services Act (FinSA), nor a prospectus for collective investment schemes pursuant to articles 48 et seqq. FinSA, nor a key information document pursuant to articles 58 FinSA. This PPM, the Final Terms as well as any other offering or marketing material relating to the New Shares and/or Rights are not allowed to be publicly distributed or otherwise made publicly available in Switzerland.

United States of America and U.S. Persons

The New Shares and/or Rights have not been, and will not be, registered under the United States Securities Act, as amended, or under any securities laws of any state or other jurisdictions of the United States and may not be offered or sold, directly or indirectly, in or into the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an applicable exemption from, or a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act and in compliance with any other applicable securities laws of any state or other jurisdictions of the United States. There will be no public offer in the United States. Pursuant to this PPM, the New Shares and/or Rights are being offered and sold only outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the New Shares and/or Rights, an offer or sale of the New Shares and/or Rights within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering of the New Shares and/or Rights) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer is made otherwise than in accordance with an exemption from registration, or in transaction not subject to registration, under the Securities Act.

None of the securities referred to in this PPM have been approved or disapproved by the U.S.

Securities and Exchange Commission, any state commission in the United States or any other U.S. regulatory authority, nor have such authorities passed upon or determined the adequacy or accuracy of the PPM. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

United Kingdom

This document is only directed at, and will only be provided to, persons to whom interests may lawfully be promoted pursuant to section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (**FSMA**). In particular, this document is only directed at, and will only be provided to, investment professionals (**Relevant Persons**) within the meaning of article 19 of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (**FPO**). Any investment or investment activity to which this document relates is available only to Relevant Persons and dealings hereunder will be made only with Relevant Persons. Persons who are not investment professionals within the meaning of article 19 of the FPO should not rely on this document.

This document has not been delivered for approval to the United Kingdom Financial Conduct Authority in the United Kingdom or to an authorized person within the meaning of the FSMA. No approved prospectus within the meaning of section 85 of the FSMA or of the Prospectus Regulation has been published or is intended to be published in relation to the offering described herein. This document does not constitute a prospectus for the purposes of the FSMA or the Prospectus Regulation.

European Economic Area (EEA)

In relation to each Member State of the European Economic Area (**EEA**), which has implemented the Prospectus Regulation (each such Member State, a **Relevant Member State**), the Lead Manager and the Company represent and agree that with effect from and including the date on which the Prospectus Regulation is implemented in that Relevant Member State (the **Relevant Implementation Date**) they have not made and will not make an offer of New Shares and/or Rights as contemplated by this PPM to the public in that Relevant Member State except that they may, with effects from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such New Shares and/or Rights to the public in that Relevant Member State at any time:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), as permitted under the Prospectus Regulation, subject to obtaining the prior consent of the Company and relevant bank or banks nominated by the Company for any such offer; or
- c) in any other circumstances which do not require the publication by the Company of a prospectus pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer shall result in any requirement for the publication by the Company or the Lead Manager of a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or to supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer to the public" in relation to any New Shares and/or Rights in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the New Shares and/or Rights to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the New Shares and/or Rights, as the same may be varied in that Relevant Member State by any measure implementing the Prospectus Regulation in that Relevant Member State. The expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market (as amended).

Australia

The Company is not offering any New Shares and/or Rights under this PPM to persons in Australia. This PPM does not constitute a prospectus, product disclosure statement or other disclosure document under the Australian Corporations Act 2001 (Cth) (the **Corporations Act**), and does not purport to include the information required for a prospectus, product disclosure statement or other disclosure document under the Corporations Act. This PPM has not been lodged with the Australian Securities and Investments Commission.

The New Shares and/or Rights applied for under this PPM must not be offered for sale in Australia in the period of 12 months after the date of allotment under the offer, except in circumstances where disclosure to investors under Chapter 6D of the Corporations Act would not be required pursuant to an exemption under section 708 of the Corporations Act or otherwise or where the offer is pursuant to a disclosure document which complies with Chapter 6D of the Corporations Act. Any person acquiring New Shares and/or Rights must observe such Australian on-sale restrictions.

Canada

Neither the New Shares nor the Rights have been or will be qualified by a prospectus for sale to the public in Canada under applicable Canadian securities laws. Accordingly, any offer or sale of the New Shares and/or the Rights in Canada must be made in compliance with the registration and prospectus requirements of applicable Canadian securities laws, or pursuant to an exemption from such requirements, and otherwise in compliance with applicable Canadian laws.

Japan

The New Shares and/or Rights of the Company have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act (Act No. 25 of 1948), as amended (the **FIEA**) or any other applicable law of Japan. No person may offer or sell, directly or indirectly, any securities in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan (which term as used herein means any person resident in Japan, including any corporation or other entity organized under the laws of Japan) or to others for reoffering or resale, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan, except (i) pursuant to an exemption from the registration requirements of the FIEA and (ii) in compliance with any other applicable requirements of Japanese law.

14 Bericht Marktwert des Güterwagenportfolios der Inroll AG per 31. März 2026



KPMG AG
Deal Advisory, Valuation / Financial Modelling
 Badenerstrasse 172 Postfach
 CH-8004 Zürich CH-8036 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
 Telefax +41 58 249 48 67
 www.kpmg.ch

Geschäftsleitung der
 InRoll AG
 c/o Reichmuth & Co Investment Management AG
 Rütligasse 1
 6003 Luzern

Zürich, 27. April 2026

Marktwert des Güterwagenportfolios der InRoll AG per 31. März 2026

1. Auftrag

Im Zusammenhang mit der Quartalsberichterstattung der InRoll AG hat KPMG AG Deal Advisory, Valuation / Financial Modelling (KPMG) im Auftrag der InRoll AG das Güterwagenportfolio per 31. März 2026 zu Marktwerten bewertet. Dabei handelt es sich um 4,717 Güterwagen zusammengefasst in 277 Portfoliogruppen.

2. Bewertungsstandard

KPMG bestätigt, dass die ermittelten Marktwerte „aktuellen Werten“ gemäss Swiss GAAP FER 18 entsprechen und in Übereinstimmung mit den gebräuchlichen Standards und Richtlinien, insbesondere den International Valuation Standards (IVS) erstellt wurden. Der Marktwert ist definiert als „der geschätzte Betrag, für welchen ein Güterwagenportfolio am Tag der Bewertung zwischen einem verkaufsbereiten Veräusserer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgetauscht werden sollte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt“.

3. Bewertungsmethode

Die Marktwertermittlung von Güterwagen der InRoll AG erfolgt anhand der Discounted-Cashflow Methode (DCF-Methode). Dabei wird das Ertragspotenzial eines Güterwagens auf Basis der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die resultierenden Zahlungsströme entsprechen den aktuellen sowie prognostizierten Brutto-Cashflows (vor Steuern und Fremdkapitalkosten) nach Abzug aller nicht auf den Mieter der Güterwagen umlagefähigen Kosten.

Die jährlichen Zahlungsströme werden auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Der dazu verwendete Diskontierungssatz orientiert sich an der Zinsstrukturkurve von EZB-Anleihen (risikofreie Anlagen), einem Zuschlag für das allgemeine Güterwagenrisiko basierend auf InRoll-spezifischen Kapitalkosten (güterwagenspezifische Risiken) sowie einem Zuschlag für die erschwerte Liquidität gegenüber einer Staatsanleihe (Illiquiditätsrisiko).

Beim allgemeinen Zuschlag für das Güterwagenrisiko unterscheiden sich die Zuschläge aufgrund der Restlaufzeit des Portfolios und der Bonität der Mieter gemäss Dun & Bradstreet (D&B) Score sowie der Art des Güterwagens (Commoditywagen, „Spezialmittelwagen“ und Spezialwagen jeweils als zyklisch und nicht-zyklisch) und der Art des Mietvertrages (Full-, Wet- und Dry-Vertrag).



Der unterschiedlich hohe Verschleiss der Güterwagen auf verschiedenen Routen (z.B. der Unterschied von Berg- und Flachstrecken oder der Zustand der jeweiligen Gleise) wird durch einen variablen Routenmultiplikator berücksichtigt. Unterschiede in den Wartungskosten in den jeweiligen Ländern werden durch einen Ländermultiplikator (u.a. unterschiedliche Lohnkosten) abgebildet.

Die Marktwertermittlung von Güterwagen, die unvermietet sind, erfolgt unter der Annahme, dass deren Neuvermietung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Diesem Umstand wird in der Bewertung anhand einer Leerstandsquote unter Berücksichtigung des entsprechenden Wagentyps Rechnung getragen.

Die Indexierung von zukünftigen Mieterträgen ist eines der wesentlichen Elemente des Inflationsschutzes von Güterwagen und muss daher in einer dynamischen Betrachtung berücksichtigt werden. Bei bestehenden Mietverhältnissen erfolgt die Berücksichtigung der Inflation gemäss Vertragsbedingungen. Mieten für Güterwagen, die länger als für fünf Jahre abgeschlossen werden, sind teilweise an den Verbraucherpreisindex HVPI, den Produzentenpreisindex oder an andere Indizes der EU bzw. eines europäischen Landes (inkl. Schweiz) gekoppelt. Nach Ablauf des Mietvertrages wird die länderspezifische Inflationserwartung der Mieterträge basierend auf den IMF World Economic Outlook Daten zu 75% angewendet. Die Indexierung der Kosten erfolgt ebenfalls auf Basis der IMF World Economic Outlook Daten, jedoch zu 100%.

4. Bewertungsergebnis

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen schätzt KPMG den Marktwert der 4,717 bewerteten Güterwagen per 31. März 2026 auf (gerundet)

EUR 475,065,000

(vierhundertfünfsiebzig Millionen fünfundsechzigtausend Euro)

5. Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die vorliegende Bewertung lediglich für den oben genannten Zweck bestimmt ist und verweisen auf die der Bewertung zugrundeliegenden Haftungsbeschränkungen. Wir versichern, die Bewertung parteilos erstellt zu haben.

Freundliche Grüsse

KPMG AG


Johannes Post
Partner


Leandro Künzli
Senior Manager



Anhang – Darstellung der Bewertungsmethode und -annahmen

Bewertungsmethode

Die Wertermittlung der Güterwagen basiert auf der Discounted-Cashflow Methode (DCF-Methode). Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen, Richtlinien und Standards des International Valuation Standards Council (IVSC), als auch unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsnormen von Swiss GAAP FER.

Das verwendete DCF-Modell ist ein Zweiphasen-Modell und ermittelt das Ertragspotenzial des Güterwagens auf der Basis zukünftiger Cashflows. Dies beinhaltet eine Prognose der potenziellen zukünftigen Einnahmen und Ausgaben in Verbindung mit der Vermietung der Güterwagen über den angenommenen Lebenszyklus eines Güterwagens. Ausgehend von den erzielbaren Mieten und Mietsteigerungen werden die jährlichen Sollmieteinnahmen ermittelt und um die nicht auf die Mieter übertragbaren Kosten reduziert. Die resultierenden Zahlungsströme entsprechen somit den prognostizierten Brutto-Cashflows nach Abzug aller nicht auf die Mieter umlagefähigen Kosten, jedoch vor Finanzierungskosten und Steuern.

Am Ende des Betrachtungszeitraumes wird zusätzlich der Erlös (basierend auf dem Schrottpreis des Stahls zum Bewertungsstichtag) aus einer angenommenen Verschrottung des Güterwagens in die Wertermittlung mit einbezogen. Die jährlichen Zahlungsströme werden auf den Bewertungsstichtag diskontiert.

Das zur Anwendung gebrachte Zweiphasen-Modell der DCF-Berechnung unterscheidet bei der Wertableitung zwischen Zahlungsströmen, die auf abgeschlossenen Mietverträgen basieren und der Wiedervermietung nach Ablauf der fixen Mietperiode. Die Wiedervermietung basiert auf dem durchschnittlichen Mietpreis pro Wagentyp. Da die Zahlungsströme bis am Ende der erwarteten Lebensdauer eines Güterwagens abgebildet werden, stellt der „Exit Value“ den Schrottwert des Güterwagens dar. Die Lebensdauer eines neuen Güterwagens beträgt 36 Jahre. Bei Occasionswagen wird die effektiv geschätzte Restlebensdauer angesetzt.

Diskontierungssatz

Der für die Wertermittlung angewandte Diskontierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage. Die Diskontierung der Free Cashflows erfolgt durch den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz.

Der Diskontierungssatz kann in einen Renditeanteil für die Vergütung der zeitlichen Überlassung von Kapital, den sogenannten Basiszinssatz, welcher sich an der Zinsstrukturkurve EZB-Anleihen orientiert, und in eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegt werden. Die Risikoprämie selbst wird durch allgemeine Marktrisiken und unternehmensspezifische Risiken geprägt. Die allgemeinen Marktrisiken werden mit Hilfe des Capital Asset Pricing Model („CAPM“) abgeleitet.

Für die InRoll AG als nicht börsennotiertes Unternehmen liegen keine am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktoren vor. Der Betafaktor wurde daher auf Basis der Analyse börsennotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet. Liegt der aktuelle Betafaktor innerhalb der festgelegten Schwankungsbreite von +/- 0.10 im Vergleich zum Betafaktor des vorangehenden Quartals wird keine Anpassung des Betafaktors vorgenommen.

Über einen Scoring Mechanismus wird die Langfristigkeit der Mietverträge und die jeweilige Bonität der einzelnen Mieter durch Zu- und Abschläge auf die durchschnittlichen Kapitalkosten pro Portfolio berücksichtigt. Des Weiteren wird das Kostenrisiko abhängig vom Vertragstyp (Wet- oder Full-Vertrag) mittels Risikoaufschlag auf die durchschnittlichen Kapitalkosten abgedeckt.



Die gewichteten Diskontierungszinssätze (Gesamtkapitalkosten, „WACC“) über die Laufzeiten der einzelnen Portfolios bewegen sich zwischen minimal 5.47% und maximal 6.62%.

Per 31. März 2026 wurden folgende Parameter verwendet:

- Risikoaufschlag Vertragstyp Full: 0.20% und Vertragstyp Wet: 0.10%
- Ländermultiplikator auf Wartungskosten für Ungarn: 0.86, Schweden: 1.4, übrige Länder: 1
- Durchschnittliche Auslastungsquote für Commoditywagen zyklisch: 90.0%, nicht-zyklisch: 95.0%
- Durchschnittliche Auslastungsquote für „Spezialmittelwagen“ zyklisch: 87.5%, nicht-zyklisch: 92.5%
- Durchschnittliche Auslastungsquote für Spezialwagen zyklisch: 85.0%, nicht-zyklisch: 90.0%
- Durchschnittliche Auslastungsquote für 6TaschenDoppel: 88.3%
- Illiquiditätsprämie: 0.75%

Indexierung

Die Indexierung von zukünftigen Mieterträgen ist eines der wesentlichen Elemente des Inflationsschutzes von Güterwagen und muss daher in einer dynamischen Betrachtung berücksichtigt werden.

Mieten für Güterwagen, die länger als für fünf Jahre abgeschlossen werden, sind teilweise an den Verbraucherpreisindex HVPI, den Produzentenpreisindex oder an andere Indizes der EU bzw. eines europäischen Landes (inkl. Schweiz) gekoppelt. Hierzu bestehen individuelle Vereinbarungen. Bei bestehenden Mietverhältnissen erfolgt die Berücksichtigung der Inflation gemäss Vertragsbedingungen. Nach Ablauf des Mietvertrages wird 75% der Inflationserwartung auf der Ertragsseite und 100% auf der Kostenseite berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftung der Güterwagen erfolgt durch die WASCOSA AG, welche sowohl beim Kauf und Verkauf der Güterwagen unterstützt, sowie auch die technische und administrative Verwaltung der Güterwagen im Auftrag der InRoll AG durchführt. Die geschätzten zukünftigen Bewirtschaftungskosten der WASCOSA AG setzen sich aus den Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- sowie weiteren Kosten zusammen und werden um die oben erwähnte Inflationserwartung angepasst.

Haftungsbeschränkungen

Die Ermittlung des Marktwerts des Güterwagenportfolios der InRoll AG beinhaltet weder eine aktienrechtliche Revision noch eine andere Prüfung oder eine Due Diligence. Unsere Analysen und Berechnungen basieren u.a. auf den vom Management zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir haben uns, soweit möglich, vergewissert, dass die in unserem Bericht präsentierten Informationen mit anderen Informationen übereinstimmen, die uns im Laufe unserer in der Vereinbarung verabredeten Arbeiten gegeben wurden und haben stichprobenweise die Plausibilität dieser Informationen verifiziert. Wir haben jedoch die Zuverlässigkeit dieser Informationsquellen nicht im Detail nachgeprüft.

Unser Bericht dient ausschliesslich der Information der Adressaten und darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt, darauf verwiesen oder weitergegeben werden. Im gesetzlich zulässigen Umfang übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung gegenüber anderen Dritten (einschliesslich der juristischen und anderen professionellen Berater der Adressanten) in Bezug auf unsere Arbeit oder den Bericht.

15 FINANZINFORMATIONEN

Jahresrechnung 2025 der InRoll AG nach Swiss GAAP FER

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Geldflussrechnung
- Eigenkapitalnachweis
- Anhang
- Bericht des Wirtschaftsprüfers
- Bericht des unabhängigen Bewerter zum Marktwert des Güterwagen- und Containerportfolios

Total Expense Ratio (TER)

- Bericht des unabhängigen Prüfers

Jahresrechnung 2025 der InRoll AG nach schweizerischem Obligationenrecht

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Geldflussrechnung
- Anhang
- Antrag über die Verwendung des Bilanzverlusts und teilweise Ausschüttung der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen
- Bericht der Revisionsstelle